

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN**

**GESCHÄFTSVERKEHR MIT BEHÖRDEN**

**(E-GOVERNMENT-GESETZ; E-GOVG)**

**Ressort Präsidium**

**Vernehmlassungsfrist:** 14. Januar 2011



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Vorlage .....	5
2. Schwerpunkte der Vorlage .....	9
2.1 Elektronische Kommunikation .....	9
2.2 Elektronischer Identitätsausweis (eIDA) .....	11
2.2.1 Ausgangslage.....	11
2.2.2 Liechtensteinische Lösung: Elektronischer Identitätsausweis (eIDA).....	15
2.2.3 Funktion und Identifikationsablauf.....	18
2.2.4 Arten des eIDA .....	19
2.2.5 Nutzung der eID durch die Wirtschaft .....	20
2.3 Elektronische Zustellung .....	21
2.3.1 Allgemeines.....	21
2.3.2 Qualifizierte elektronische Zustelladresse.....	24
2.3.3 Bereitstellung des Dokuments zur Abholung durch den Empfänger .....	25
2.3.4 Verständigung und Abholung durch den Empfänger .....	25
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	26
3.1 E-Government Gesetz (E-GovG).....	26
3.2 Novellierung Zustellgesetz (ZustG) .....	51
4. Verfassungsmässigkeit.....	54
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	55
6. Regierungsvorlagen .....	57
6.1 Gesetz über elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E- Government-Gesetz; E-GovG).....	57
6.2 Gesetz über die Abänderung des Zustellgesetzes (ZuStG) .....	73

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Der vorliegende Vernehmlassungsbericht befasst sich mit dem Thema des elektronischen Geschäftsverkehrs mit der Verwaltung. Mit dem E-Government-Gesetz (E-GovG) und weiteren Teilrevisionen wird die gesetzliche Grundlage für die elektronische Verwaltung ausgebaut – vom elektronischen Ausweis für die eindeutige elektronische Identifikation über die elektronische Kommunikation der Behörden mit Bürgern und zwischen den Behörden bis hin zur Möglichkeit der elektronischen Aktenführung.*

*In der Konzeption wurden die Gegebenheiten und aktuellen Fragestellungen aus dem liechtensteinischen E-Government-Bereich sowie die zahlreichen Erfahrungen aus Europa berücksichtigt. Liechtenstein erhält damit eines der modernsten E-Government-Gesetze Europas.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Präsidium

**BETROFFENE STELLEN**

Alle Amtsstellen

Vaduz, 19. Oktober 2010

RA 2010/2312-0210

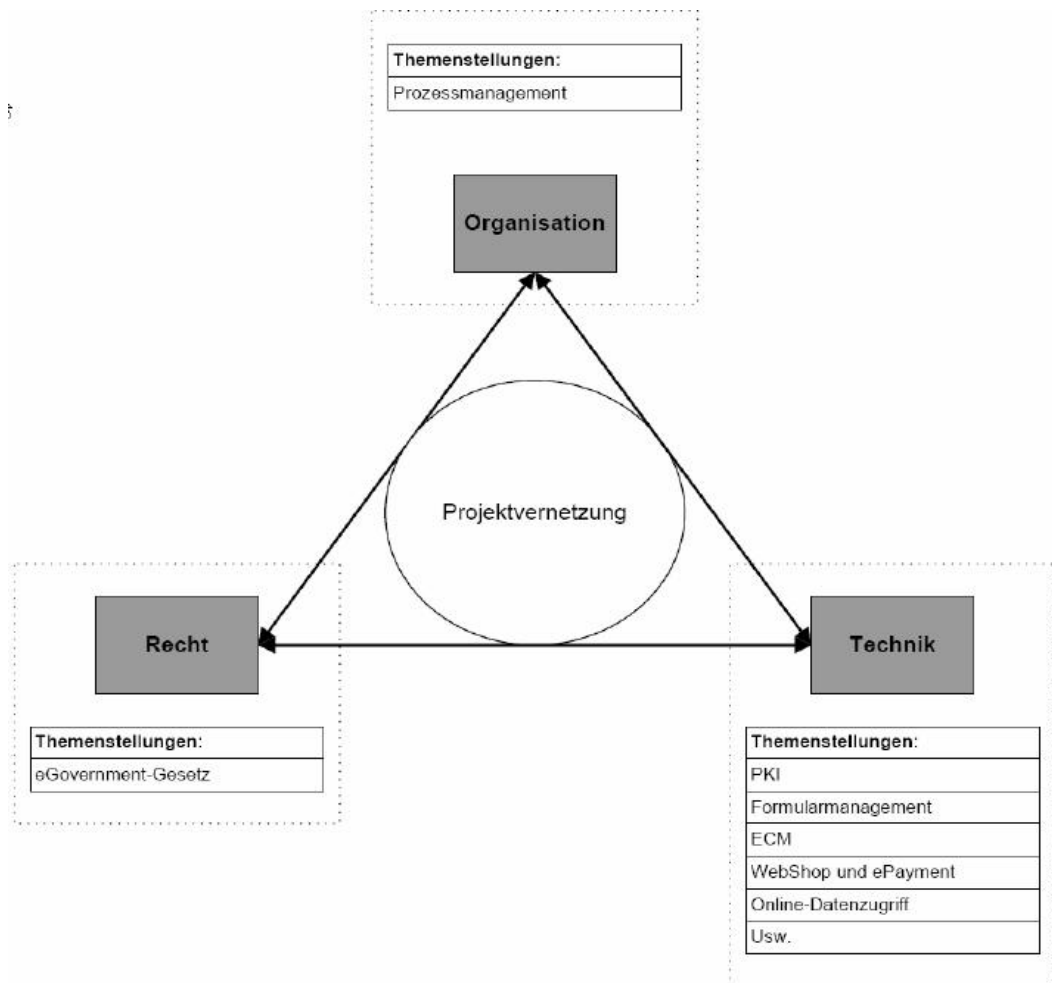
P

## 1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Liechtensteinische Landesverwaltung konnte im Informatik- und eGovernment-Bereich in den letzten Jahren sehr gute Dienstleistungen realisieren und sowohl gegen Innen als auch gegen Aussen das Dienstleistungsangebot ausbauen. Auf der Basis der bereits vorhandenen Angebote wurde vom Landtag im Frühjahr 2008 die „Informatik- und E-Government-Strategie 2011“ einstimmig bewilligt. Die zentralen Ziele dieser Strategie sind:

- Schaffen erstklassiger Rahmenbedingungen für einen modernen Staat sowie einen attraktiven und innovativen Wirtschaftsstandort Liechtenstein,
- Erfüllung externer Vorgaben (z.B. EU-Dienstleistungsrichtlinie), sowie
- Weiterentwicklung der im Leitbild der Landesverwaltung verankerten Kundenorientierung.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden in den letzten Jahren technische und organisatorische E-Government-Basisdienste entwickelt. Dabei wurde gemäss nachstehender Grafik das Zusammenspiel zwischen organisatorischen, technischen sowie rechtlichen Themenstellungen berücksichtigt.



Der rechtliche Bereich wird mit dem vorliegenden E-Government-Gesetz (E-GovG) geregelt, welches als rechtliche Grundlage für die rechtserhebliche elektronische Kommunikation mit Behörden und zwischen Behörden dient.

Im Rahmen der Gesetzeserarbeitung wurden bestehende E-Government-Gesetze anderer europäischer Staaten und deren bisherige Erfahrungen berücksichtigt, wodurch gewährleistet ist, dass die Konzeption des Gesetzes dem letzten Stand der E-Government-Forschung und -Praxis entspricht. Zusätzlich zum Auslandsaspekt ist das vorliegende Gesetz im Einklang mit den bestehenden Gesetzen Liechtensteins.

Die Erarbeitung des Entwurfs wurde im Vergleich zur Zeitplanung gemäss Informatik- und E-Government-Strategie 2011 bewusst etwas verzögert angegangen, um die Erkenntnisse aus den ersten paar Monaten der Umsetzungsarbeit berücksichtigen und eine entsprechend praxisorientierte Gesetzesvorlage erstellen zu können. In diesem Sinne berücksichtigt der Gesetzesentwurf nicht nur bereits bestehende Rechtsgrundlagen, sondern insbesondere auch den bisherigen Umsetzungsstand sowie die Praxiserfahrungen im organisatorischen und technischen Bereich.

Der vorliegende Entwurf wurde als Rahmengesetz konzipiert und beinhaltet neben dem E-GovG auch die notwendigen Novellierungen von Gesetzen wie dem Zustellgesetz (ZustG). Die Schaffung des E-GovG soll schliesslich auch eine Abänderung des Kundmachungsgesetzes nach sich ziehen. Diese soll insbesondere die elektronische Kundmachung der Landesgesetzblätter sowie die Herausgabe eines elektronischen Amtsblattes ermöglichen. Hinsichtlich dieser geplanten Vorhaben laufen derzeit noch diverse rechtliche und technische Abklärungen, weshalb die Abänderung des Kundmachungsgesetzes erst in einem nächsten Schritt erfolgen soll.

Die Landesverwaltung bzw. alle vom Geltungsbereich erfassten Institutionen erhalten mit dem E-GovG ausdrücklich die Kompetenz, elektronische Dienstleistungen anbieten zu können. Folgende Aspekte werden umfasst:

- Elektronische Kommunikation und Services können auf Grundlage des E-GovG und der novellierten Gesetze durchgehend medienbruchlos und rechtswirksam durchgeführt werden; dabei wurden sowohl die Richtung Kunde  $\Rightarrow$  Verwaltung als auch Verwaltung  $\Rightarrow$  Kunde berücksichtigt, so dass mit dieser Vorlage der ganze Kreislauf - von der elektronischen Antragseinreichung bis zur nachweislichen elektronischen Zustellung - abgedeckt ist.

- Im Sinne der notwendigen Übereinstimmung des Dreiecks „Aufgaben ↔ Kompetenzen ↔ Verantwortung“ kann die Behörde den Umfang sowie die Art und Weise der angebotenen bzw. unterstützten Dienstleistungen und Prozesse selber bestimmen.
- Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme am E-Government. Insbesondere bei natürlichen Personen entscheidet der Kunde, ob er eine elektronische Dienstleistung in Anspruch nimmt oder ob er diese über traditionelle Wege wie Brief, Telefon oder persönliches Vorsprechen erledigen will. Aus diesem Grund soll von der Behörde in diesem Bereich zumindest ein alternativer, nicht-elektronischer Kanal angeboten werden. Bei Unternehmen soll im Bedarfsfall eine Einschränkung auf das elektronische Medium erfolgen können, um die in diesem Bereich möglichen Effizienzgewinne auch effektiv nutzen und so einen konkreten Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes leisten zu können.

Eine wesentliche Voraussetzung für die durchgängige elektronische Kommunikation ist die Frage der Beweiskraft elektronischer Dokumente oder von Kopien elektronischer Dokumente. Daher wurde eine volle Gleichstellung zwischen Papierurkunde und elektronischer Urkunde (im Entwurf „elektronisch beglaubigte Kopie“) vorgenommen. Die Vorlage von elektronisch beglaubigten Kopien im Geschäftsverkehr zwischen Privaten wird damit auch ermöglicht, um diesen ein technisch sicheres und rechtswirksames Instrumentarium in der „elektronischen Welt“ zur Verfügung stellen zu können und damit die elektronische Kommunikation weiter zu fördern.

Im Hinblick auf die durchgängige elektronische Kommunikation, aber auch auf die Nutzung der Einsparpotentiale der elektronischen Kommunikation, schafft der vorliegende Entwurf die Grundlage zur Einführung der elektronischen Zustel-

lung. Diese kann mit der Novellierung des Zustellgesetzes ebenfalls nachweislich elektronisch durchgeführt werden.

Für die sensible Kommunikation zwischen Verwaltung und Kunde sind die eindeutige Identifikation und die elektronische Signatur wesentliche Grundlagen. Aus diesem Grund wurde ein Identifikationskonzept entwickelt. In Abschnitt II. des Gesetzes werden die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Identifikation (eID) der Kunden geregelt. Im Hinblick auf eine entsprechend weite Definition des Kundenbegriffs wird es elektronische Ausweise für liechtensteinische Landesbürger sowie Ausländer, aber auch für Mitarbeiter von Unternehmen, Vereinen und Behörden geben.

In Abschnitt IV. werden die Bearbeitung elektronischer Dokumente und die Nutzung elektronischer Aktenführungssysteme ermöglicht. Die Behörde kann auf Basis dieser Bestimmungen Dokumente elektronisch erstellen und aktenmässig erfassen. Das elektronische Dokument ist demnach das Original, sofern sichergestellt ist, dass es nachträglich nicht unerkannt verändert werden kann.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **2.1 Elektronische Kommunikation**

Wie bereits angesprochen, bilden das E-GovG und die Teilrevisionen einiger weiterer Gesetze die rechtliche Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen Behörden und ihren Kunden sowie zwischen den Behörden – darin sind beispielsweise Telefax, E-Mail oder auch SMS-Nachrichten inbegriffen.

Eine solche Kontaktaufnahme kommt nur in Betracht, wenn die betreffende Behörde tatsächlich eine entsprechende technische Einrichtung zur Entgegennahme von Vorbringen verwendet. Angesichts der steigenden Anzahl unterschiedli-

cher Kommunikationsformen ist es geboten, eine Pflicht der Behörde zu statuieren, diejenigen Adressen und technischen Formen zu präzisieren, unter denen sie kontaktierbar ist. Der Begriff „Adresse“ schliesst hierbei die jeweils notwendigen Hinweise auf die Kommunikationsform ein, z.B. eine bloße E-Mail-Adresse oder auch eine Telefonnummer mit dem Zusatz „(Tele)Fax“.

Die Schaffung der Möglichkeit, elektronische Vorbringen an die Behörde zu stellen, wäre wertlos, wenn sie nicht mit der Möglichkeit Hand in Hand ginge, auch die verlangten Unterlagen elektronisch beizubringen. Dazu soll die „elektronisch beglaubigte Kopie“ geschaffen werden. Mit diesem Instrumentarium kann jede Person Originaldokumente bei einer Behörde, beispielsweise der Regierungskanzlei, und nachfolgend, je nach Bedarf, auch bei weiteren Behörden digitalisieren lassen und für alle zukünftigen Verfahren verwenden (vgl. Art. 6 E-GovG). Technisch gesehen wird das gescannte Dokument von der Behörde mit einer Amtssignatur (Art. 5a Signaturgesetz; SigG) digital signiert, wodurch sichergestellt ist, dass das Dokument von einer Behörde stammt und eine nachträgliche Veränderung festgestellt werden kann.

Ein weiteres Erfordernis ist, dass Behörden Dokumente in ihrem System elektronisch speichern können, ohne damit deren Beweiskraft zu schwächen. Daher wurde für die Behörden die Möglichkeit der elektronischen Erstellung und Erfassung von Dokumenten geschaffen. Als Voraussetzung dafür ist sicherzustellen, dass die Dokumente nachträglich nicht unerkannt verändert werden können. Die technischen Aspekte sollten hierbei möglichst technologieneutral geregelt werden, da sonst – aufgrund der rasanten technischen Entwicklung – fortwährende Novellierungen notwendig wären. Für kleine Organisationseinheiten kann etwa eine Signaturlösung ausreichend sein. Alternativen dazu wären Dateimanagementsysteme, die jede Änderung am Dokument nachvollziehbar machen oder

auch elektronische Aktensysteme, die zusätzlich Prozessmanagement beinhalten.

Für den Fall der elektronischen Aktenführung wurde die Vorlage elektronischer Akten sowie deren Archivierung geregelt.

Das „übliche Ende“ eines Verfahrens wird durch ein elektronisches Zustellkonzept gelöst. Die diesbezüglichen Detailerläuterungen sind in Kapitel 2.3 zu finden.

## **2.2 Elektronischer Identitätsausweis (eIDA)**

### **2.2.1 Ausgangslage**

In allen europäischen Staaten steigt mit der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft die Bedeutung des Themas „elektronische Identifikation“. Aufgrund der fehlenden Kompetenz sowie wegen der Achtung der Eigenständigkeit ihrer Mitgliedstaaten wurde dieser Bereich in der EU/EWR bzw. in der EFTA bisher nicht vereinheitlicht. Die Art und Weise der eindeutigen und staatlich verifizierten Identifikation von natürlichen und juristischen Personen fällt somit in den Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten.

Identifikation zählt zu den hoheitlichen Staatsaufgaben, da der Staat für den Nachweis der Identität von Personen durch amtliche Ausweise verantwortlich ist. Hier gilt es zu beachten, dass auch amtliche Ausweise unterschiedliche Qualitätsstufen und Einschränkungen aufweisen. So gilt beispielsweise der amtliche Führerschein nicht als Reisedokument. In diesem Sinne ist der Staat alleine für die Ausgabe der Identifikation im Sinne von grenzüberschreitend akzeptierten Ausweisen verantwortlich (d.h. Reisepass bzw. Identitätskarte oder Aufenthaltswausweis).

Die vorhandene Analogie zwischen physischem und elektronischem Ausweis führt zum Ergebnis, dass die staatliche Verantwortung und Kompetenz auch in der digitalen Welt von einigen Staaten, wie beispielsweise Österreich und Deutschland, angewendet wird. Viele europäische Staaten bauen aus diesem Grund eigenständige elektronische Identifikationssysteme auf. Zahlreiche europäische Strategiepapiere betonen die Notwendigkeit eines interoperablen Konzepts. So veröffentlichte die Europäische Kommission die aktuelle Roadmap für ein paneuropäisches eID-Rahmenwerk, basierend auf den Ministerratsbeschlüssen 2005, 2007 und 2009. Das eID-Projekt Stork startete 2008 mit dem Ziel, elektronische Services der Mitgliedsstaaten auch länderübergreifend allen EU-Bürgern zugänglich zu machen. Hierfür wird eine Plattform zum elektronischen Austausch von Identitäten aufgebaut.

Die elektronische Identifikation der Verwaltungskunden ist eine zwingende Voraussetzung für eGovernment-Dienstleistungen und bei Verwaltungsverfahren als höher und wichtiger einzustufen als elektronische Signaturen. Für die Verwaltung steht oftmals die eindeutige Identifikation im Vordergrund, da nur aus dieser die Antragslegitimation und Parteienstellungen abgeleitet werden können. Insbesondere im Fall sensibler eGovernment-Anwendungen mit personenbezogenen Daten muss das Vertrauen in die Verwaltung umfassend gewährleistet sein. Abgesehen von der vorstehend erwähnten hoheitlichen Aufgabe ist die Sicherstellung der elektronischen Identifikation somit auch aus psychologischen Gründen vom Staat wahrzunehmen.

In beinahe allen vorhandenen eID-Konzepten von EU-Staaten wird eine eindeutige, einmalige Identifikationsnummer generiert bzw. auf vorhandene, eindeutige Zahlen aus vorhandenen öffentlichen Registern zurückgegriffen. Dies wird gemacht, um die Person mit der ihr zugeordneten Bürger- bzw. Kundennummer im Verfahren eindeutig identifizieren zu können. Diese eindeutige Identifikation ist

durch andere Merkmale, wie z.B. Familien- und Vorname, allein nicht mit Sicherheit gewährleistet. Diese Zuordnung einer Identität zu einer staatlichen Bürger- bzw. Kundennummer ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Sensibilität ausschliesslich vom Staat als Dateneigentümer dieser Nummer vorzunehmen und stellt somit eine hoheitliche Aufgabe dar.

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Identifikation ist grundlegend zwischen der eindeutigen Identifikation durch einen Staat und der Identifikation des Zertifikatsinhabers im Rahmen der Zertifikatsausstellung zu unterscheiden. Die von einem Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) vorgenommene Identifikation ist für die meisten europäischen Staaten nicht ausreichend, da in einem Zertifikat beispielsweise an Stelle des Namens des Signators auch ein Pseudonym eingetragen werden kann, oder die im Zertifikat eingetragenen Daten nicht mit den staatlichen Registern abgestimmt sind. Aus diesen Gründen bieten viele Staaten den Bürgern unterschiedliche eID-Lösungen an – von technisch einfachen (Username und Passwort) Lösungen bis hin zu hochsicheren, auf Karten basierenden Lösungen. Eine umfassende Lösung zur staatlichen Identifikation sollte auf hohe Sicherheitsstufen zurückgreifen, da gerade im staatlichen Umfeld zahlreiche sensible Dienstleistungen zu finden sind. In Europa ist ein klarer Trend zu kartenbasierten eID-Lösungen zu erkennen. Um den E-Government-Kunden ein möglichst breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten anzubieten, berücksichtigen diese Lösungen neben der im Mittelpunkt stehenden Identifikation in den meisten Fällen auch weitergehende Zusatznutzen, wie beispielsweise eine Signatur (Estland, Österreich und Deutschland).

Zur Umsetzung der eindeutigen Identifikation finden sich in Europa unterschiedliche Ansätze. Abstrakt betrachtet können drei grobe Lösungsansätze ausgemacht werden. Die datenschutzrechtlich kritische Frage dabei ist die Identifikationszahl, die einer Person zugeordnet wird.

- *"Flaches Modell"*: Hier wird der Person eine Identifikationszahl zugewiesen, die in weiterer Folge in den jeweiligen Anwendungen als eindeutiger Identifikator gespeichert werden darf. Einige EU-Staaten greifen dabei auf bereits bestehende Zahlen zurück. Beispielsweise wird in den Niederlanden die vorhandene Sofi-Nummer (social-fiscaal nummer) zur Identifikation verwendet.
- *"Getrenntes Modell"*: In dieser Variante wird für jede Anwendung ein eigener Identifikator generiert. Dies ist in der Wirtschaft der typische Fall; in den jeweiligen Kundendatenbanken werden Kundennummern angelegt. Aber auch in den Verwaltungen, in denen keine zentralen Identifikationszahlen angelegt wurden, wie beispielsweise in Deutschland und Österreich, finden sich in den jeweiligen Anwendungen unterschiedliche Identifikationszahlen. Die Nutzung vorhandener Zahlen, wie die der Sozialversicherung, wurde in Österreich und Deutschland ausdrücklich verboten. Dies führt dazu, dass Personen vielfach doppelt geführt werden, beispielsweise nach Änderung des Namens durch Heirat oder Scheidung.
- *"Sektorales Modell"*: Auch dieser Ansatz basiert auf einem eindeutigen Identifikator, der einer bestimmten Person zugeordnet ist. Im Unterschied zum flachen Modell dient diese Identifikationszahl aber nur zur Berechnung der jeweiligen bereichsspezifischen eindeutigen Zahlen, die dann in den Anwendungen gespeichert werden dürfen – im Gegensatz zur Identifikationszahl selbst, die ausschliesslich bei der Person bleibt. Damit ist gewährleistet, dass die Person auch im Fall einer Namensänderung über die Ableitung aus der Identifikationszahl (= bereichsspezifische Zahl) eindeutig identifiziert werden kann. Diesen Lösungsansatz verfolgen insbesondere Österreich und Spanien.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind das getrennte und das sektorale Modell ideal, da in diesen Fällen keine zentral gespeicherten Identifikationszahlen vorhanden sind. Dadurch ist keine Verknüpfung unterschiedlicher Datensätze über die Identifikationszahl möglich. Insbesondere in Österreich war das sektorale Modell eine zentrale Forderung der Datenschützer, der auch Folge geleistet wurde. In der Praxis erwies sich das Modell in der Implementierung aber als äusserst komplex und aufwändig. Aus diesem Grund wurde das Konzept bis dato primär nur auf Bundesebene eingeführt, während die Länder das Konzept zurzeit aufgrund der Komplexität und damit der hohen Investitionskosten kaum nutzen. Ausserdem wird das Missbrauchsrisiko durch das sektorale Modell kaum verringert, da die Algorithmen zum Zusammenführen von Datenbeständen fortlaufend verbessert werden und somit Bürger über ihre vorhandenen Attribute ebenfalls zum „Gläsernen Menschen“ gemacht werden können. Das flache Modell ist in den skandinavischen Ländern weit verbreitet und ist in der aktuellen E-Government Strategie Schweiz geplant.

### 2.2.2 Liechtensteinische Lösung: Elektronischer Identitätsausweis (eIDA)

Der elektronische Identitätsausweis (eIDA) ist ein Ausweismedium, das der elektronischen Identifikation von Personen dient. Wie „im realen Leben“ (z.B. mittels Reisepass oder ID) wird damit auch über digitale Medien die eindeutige Identifikation gewährleistet. Im Sinne der vorstehend erwähnten Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten umfasst der eIDA zusätzlich zur im Zentrum stehenden Identifikation auch die Möglichkeit der elektronischen Signatur. Dank dieses Ansatzes kann der Bürger sich sowohl elektronisch ausweisen, als auch elektronisch unterzeichnen.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird dieser Service in der Praxis nicht mit dem gesetzlichen Begriff bezeichnet. So heisst das auf der Identitätskarte basierende Paket im Fall des eIDA für den Landesbürger z.B. „lisign“. Weitere

Services für einen erweiterten Personenkreis werden im Kapitel 3.2.4. ausgeführt. So wie auch in Deutschland (geplant) und in Finnland im Einsatz, bietet Liechtenstein die elektronische Identifikation somit als Erweiterung des Personalausweises an.

Als eindeutiger Identifikator dient beim eIDA die bereits weit verbreitete Persönliche Identifikationsnummer (PEID), die gemäss Art. 7 des Entwurfs über das Zentrale Personenregister (ZPRG) die Ausgangsnummer für die eindeutige elektronische Identifikation im Zentralen Personenregister (ZPR) bildet. Die PEID wird heute bereits in zahlreichen Verfahren als Identifikationsmerkmal genutzt und findet im Entwurf des ZPRG die notwendige gesetzliche Basis. Somit wurde für Liechtenstein der flache Lösungsansatz gewählt. Wie bereits beschrieben, wird im flachen Modell der Person eine Identifikationszahl zugewiesen, die in weiterer Folge in den jeweiligen Anwendungen als eindeutiger Identifikator gespeichert werden darf. Für die Wahl eines flachen Modells sprechen insbesondere das Vorhandensein einer etablierten Identifikationszahl, aber auch die Erfahrungen aus Staaten, die andere Modelle eingeführt haben. Wie vorstehend ausgeführt wird z.B. in Österreich das dort gewählte sektorale Modell beinahe ausschliesslich auf Bundesebene eingesetzt, während in den – mit Liechtenstein diesbezüglich vergleichbaren – Bundesländern das Bürgerkartenkonzept nicht zum Einsatz kommt. Ausserdem würde ein sektorales Bürgerkartenkonzept ungleich höhere Implementierungs- sowie laufende Wartungskosten in finanzieller und personeller Hinsicht erfordern und eine bedeutend längere Realisierungszeit erfordern, ohne dass ein effektiver Mehrwert entsteht. Das eIDA-Konzept und somit auch die Realisierung des flachen Modells wurde gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet und dabei die bestehenden Datenschutzbestimmungen berücksichtigt.

Das eIDA-Konzept ist ein zentraler E-Government-Baustein, der so konzipiert ist, dass er in allen Behördenbereichen eingesetzt werden kann. Voraussetzung für den Einsatz ist, dass die technischen Module verwendet werden, die von der Landesverwaltung im Rahmen der Realisierung der vom Landtag genehmigten Informatik- und E-Government-Strategie 2011 entwickelt werden. Dieser Ansatz ist sowohl im Sinne der in der Strategie vorgesehenen „Basisdienste“ als auch aus Effizienzgründen naheliegend. Insellösungen von einzelnen Behörden oder Stellen wären unwirtschaftlich und zusätzlich für den eIDA-Inhaber umständlich. Aus diesem Grund müssen die technischen und organisatorischen Vorgaben der Landesverwaltung bei Nutzung der Basisdienste (z.B. eID-Konzept) eingehalten werden. Die Landesverwaltung hat die erforderlichen Informationen zur Einbindung des eIDA in Applikationen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Der eIDA kann vom Inhaber bei allen eIDA-tauglichen Applikationen eingesetzt werden. Zusätzlich zu den verwaltungsinternen Anwendungen ist es auf diese Weise auch möglich, dass der eIDA bei externen und sogar ausländischen Applikationen, wie beispielsweise in der österreichischen Verwaltung, eingesetzt werden kann. Die Verwendung im Ausland ist klarerweise vom jeweils anerkennenden Land abhängig, da dieses dazu die technischen Voraussetzungen für den Austausch von länderübergreifenden elektronischen Identitäten schaffen muss. Die Anerkennung muss nicht wechselseitig sein, sondern obliegt dem jeweiligen Staat (beispielsweise anerkennt Österreich die Landesverwaltungs-Lösung in der öE-Government-Gleichwertigkeitsverordnung vom Juni 2010 bereits an; diese Anerkennung kann Liechtenstein jedoch nicht dazu zwingen, ihrerseits die österreichische Lösung einzubinden). Aufgrund der bis dato grundsätzlich fehlenden Standardisierung von elektronischen Signaturen müssen technische Konnektoren geschaffen werden, welche den Austausch von eIDs ermöglichen. Ein aktuelles Projekt in dieser Problematik ist „eID STORK“, das als Ziel hat, die eIDs der teilnehmenden Länder untereinander zu „verbinden“. Die Landesverwaltung wird

ihre Kunden über das Portal [www.llv.li](http://www.llv.li) darüber informieren, in welchen Applikationen und/oder Ländern sie sich grundsätzlich bereits elektronisch ausweisen und signieren können.

Die eIDA-Einbindung in fremde Applikationen bedeutet nicht automatisch eine entsprechende Freischaltung aller eIDA-Besitzer. Im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit des Kunden bedingt die effektive Nutzung von verwaltungsübergreifenden Möglichkeiten immer die vorgängige Zustimmung bzw. Aktivierung durch den jeweiligen eIDA-Inhaber.

### 2.2.3 Funktion und Identifikationsablauf

Die Identifikation ist der Vorgang, der zum eindeutigen Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität erforderlich ist. Dies wird durch die Verknüpfung der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats mit der PEID gewährleistet. Diese Verknüpfung wird im eID-Register abgespeichert.

- *Vorgang der Aktivierung:* Mit der Entscheidung des Kunden, einen elektronischen Identitätsausweis (eIDA) zu beantragen, wird im ersten Schritt ein qualifiziertes Zertifikat beim Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) erstellt und gemeinsam mit den Schlüsseln auf die Karte geschrieben. Dieser Vorgang erfolgt auf Basis des SigG und ermöglicht die Signaturfunktionalität. Die Erstellung der Identifikations-Funktionalität im Sinne des elektronischen Ausweises erfolgt im zweiten Schritt. Hierzu werden die Personaldaten des Antragstellers mit dem ZPR-Register verglichen und festgestellt, ob die Person bereits angelegt wurde und daher eine PEID besitzt bzw. die Person im ZPR angelegt werden muss. Die vorhandene PEID wird mit der Zertifikatsnummer im eID-Register gespeichert und der Aktivierungsvorgang damit abgeschlossen.

- *Vorgang der Identifikation:* Die Zertifikatsnummer wird durch die Software aus der Karte ausgelesen und durch den Bürger signiert. Damit ist sichergestellt, dass der reine Besitz der Zertifikatsnummer nicht zur Identitätsvortäuschung genutzt werden kann. Die vom Bürger signierte Zertifikatsnummer wird vom eID-Register auf ihre Unverfälschtheit überprüft und bei positiver Prüfung wird die PEID aus dem eID-Register ausgelesen. Mit der PEID kann sich der Bürger eindeutig identifizieren und somit entsprechende Dienstleistungen der Verwaltung nützen (z.B. Abfrage von sensiblen Daten oder Bestellung von Produkten, wie z.B. Strafregisterauszug).

Der vorstehende Ansatz basiert auf dem bereits bestehenden Service „lisiin“. Das Gesetz selbst ist jedoch bewusst technologie-neutral formuliert, damit es jederzeit ohne Novellierung von Gesetzen auf andere Technologien konvertiert werden kann, beispielsweise auf eine von der Landesverwaltung anzubietende Identifikation mit Hilfe von Mobiltelefonen, wie sie in Österreich seit kurzem im Einsatz ist.

#### 2.2.4 Arten des eIDA

Der eIDA kann auf unterschiedliche Arten ausgestellt werden. Für liechtensteinische Landesbürger erfolgt dies als Erweiterung der physischen Identitätskarte nach Art. 29 HSchG. In dieser Variante bekommt der Antragsteller eine physische Karte, die als Identitätskarte dient und zusätzlich mit einem Chip versehen ist, der für die Aktivierung des qualifizierten Zertifikats genutzt werden kann.

Im Fall von Ausländern mit ordentlichem Wohnsitz oder Grenzgängertätigkeit in Liechtenstein ist der eIDA die Erweiterung des Aufenthalts- oder Grenzgängerausweises. Wie bei der Identitätskarte ist der Ausweis mit einem Chip ergänzt.

Für Ausländer, die keinen Aufenthalts- oder Grenzängerausweis erhalten, wird der eIDA auf einer neutralen Karte ohne Ausweischarakter aufgebracht. Dies gilt auch für Ausweise für Mitarbeiter von juristischen Personen, Behörden und sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen.

Wie bereits festgehalten, kann die eIDA-Funktion von der Landesverwaltung zukünftig auch nicht-kartenbasierend angeboten werden, indem die wesentlichen Bestandteile zentral in einem High Security Module (HSM) abgelegt werden. Die Ausgabe und alle weiteren Regelungen gelten dann analog für die jeweiligen Antragsteller.

Eine weitere Alternative ist die Identifikation auf Basis eines eIDA-Kennwortes. Dabei obliegt es dem Bürger, für seine persönlichen Sicherheitsanforderungen die passende Lösung zur Identifikation zu wählen.

#### 2.2.5 Nutzung der eID durch die Wirtschaft

Im Gesetz wird im Weiteren die Möglichkeit der Nutzung der eID durch Unternehmen geregelt. Diese Regelung der Nutzung amtlicher Ausweise durch die Privatwirtschaft war in der „Offline-Welt“ bisher nicht notwendig, im digitalen Geschäftsverkehr ist dies jedoch ein wichtiger, gleichzeitig aber auch komplexer Aspekt. Um dieser für die Behörden wichtigen Kundengruppe die Nutzung des eIDA zu ermöglichen, wurde ein Lösungsansatz erarbeitet, um im privaten Geschäftsverkehr einen eindeutigen Identifikator für Datensammlungen und Datenanwendungen zu schaffen. Dieser Ansatz wurde gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet, so dass die bestehenden Datenschutzbestimmungen berücksichtigt sind. Der Ansatz sieht vor, dass private Inhaber im elektronischen Verkehr zum Zwecke der Identifikation von natürlichen Personen in ihren Datenanwendungen einen Einsatz des eIDA nur dann vorsehen dürfen, wenn die von der Landesverwaltung erstellte eIDA-taugliche technische Umgebung ver-

wendet wird und die Person der Nutzung der PEID durch den privaten Inhaber zugestimmt hat.

## **2.3 Elektronische Zustellung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die elektronische Zustellung von Dokumenten ist ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden E-Government Systems. Durch die im Zustellgesetz geplanten Bestimmungen soll die elektronische Zustellung für die Liechtensteinische Verwaltung – die bisher nur die Zustellung ohne Zustellnachweis an einer elektronischen Zustelladresse (vgl. Art. 30 ZustG) beinhaltet – umfassend erweitert werden. Auf Seiten der Behörden wird besonders für den Bereich der geplanten nachweislichen elektronischen Zustellung durch elektronische Behebung mit deutlichen Kosteneinsparungen im Vergleich zur bisherigen postalischen Zustellung gerechnet. Den Bürgern und Unternehmen soll ein modernes, auf dem aktuellen Stand der Technik befindliches und einfach zu bedienendes System angeboten werden, um Erleichterungen im Alltag zu schaffen.

Das ZustG regelt in Art. 2 Abs. 1 Bst. e die elektronische Zustelladresse als eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse. Mit der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse ist vor allem die Zustellung per E-Mail oder Fax gemeint. Diese Art der Zustellung hat jedoch – neben der Tatsache, dass eine Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse nicht nachweislich erfolgen kann – entscheidende Nachteile für die versendende Behörde. So muss der Empfänger für diese Zustellart in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren seine elektronische Adresse der Behörde angeben. Bei Zweifeln darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger einge-

langt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen; ein in der täglichen Praxis für Behörden oft nicht erbringbarer Beweis. Deshalb soll die Zustellung durch elektronische Behebung in das ZustG aufgenommen werden, da diese Variante die genannten Nachteile der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse nicht aufweist. Die Hauptvorteile der Zustellung durch elektronische Behebung sind demzufolge:

- Die Behörde kann dann elektronisch zustellen, wenn der Empfänger über eine qualifizierte elektronische Zustelladresse verfügt; eine Zustimmung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren ist nicht notwendig, da der Empfänger mit dem Antrag auf Eintrag seiner qualifizierten elektronischen Zustelladresse im Zentralen Personenregister (ZPR) seine Zustimmung erteilt, künftig an diese Adresse nachweisliche und nicht-nachweisliche Zustellungen in allen Verfahren zu erhalten. Der Vollständigkeit halber wäre noch anzumerken, dass ein Antrag auf Löschung der qualifizierten elektronischen Zustelladresse im ZPR klarerweise als Widerruf dieser Zustimmung zu werten ist.
- Durch die Zustellfiktion tritt die Zustellwirkung auch dann ein, wenn Zweifel bestehen, ob der Empfänger die Verständigung/en über die Bereithaltung eines Dokuments zur Abholung erhalten hat; dies ist ein entscheidender Vorteil für die versendende Behörde.
- Dem Empfänger wird mit der Zustellung durch elektronische Behebung ein modernes, auf dem aktuellen Stand der Technik befindliches System angeboten. Dies bringt Erleichterungen im Alltag; eine Abholung von Dokumenten ist vierundzwanzig Stunden am Tag möglich; auch nachweisliche Zustellungen können elektronisch empfangen werden .

Für die Durchführung einer elektronischen Zustellung werden Adressen benötigt, einerseits zur Verständigung eines Empfängers (d.h. Mitteilung, dass ein Doku-

ment zur Abholung bereit liegt) und andererseits zur Bereitstellung des zuzustellenden Dokuments (d.h. Ablage des zuzustellenden Dokumentes selbst).

Die Verständigungsadressen werden durch eine oder mehrere Personen verwaltet (z.B. Arbeitnehmer eines Unternehmens), die Bereitstellungsadressen ergeben sich automatisch und unveränderlich aufgrund der Zuordnung des Dokumentes zu einer natürlichen oder juristischen Person.

Die technische Lösung der Landesverwaltung unterscheidet konzeptionell zwei Komponenten:

- die Zustellauftragsverwaltung, die von den Fachapplikationen mit Dokumenten und weiteren Angaben für die Zustellung versorgt wird und selbst eine ablaufsteuernde Funktion übernimmt; und
- die Zustellapplikation, die für empfängerorientierte Funktionen zuständig ist, wie vor allem die Information des Empfängers über das Einlangen oder die Auslieferung von Dokumenten an ihn.

Zielsetzung des Zustellservices ist, im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs eine zweckmässige, einfache und rasche Weiterleitung sowohl vom Kunden zur Amtsstelle als auch von der Amtsstelle zum Kunden zu ermöglichen.

Die ausgearbeitete technisch-organisatorische Lösung baut auf dem bereits etablierten Kommunikationsmedium „E-Mail“ auf. Allerdings dient das E-Mail nur als Träger für die Verständigung über ein Zustellstück und für den damit verbundenen Downloadlink.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs steht die „Zustellung durch elektronische Behebung“. Vereinfacht kann diese Variante wie folgt dargestellt werden:

- Empfänger verfügt über eine qualifizierte elektronische Zustelladresse;
- Behörde stellt Dokument zur Abholung bereit;

- Verständigung wird an die qualifizierte elektronische Zustelladresse übermittelt;
- Empfänger holt das Dokument mit Passwort oder unter Verwendung des eIDA ab.

### 2.3.2 Qualifizierte elektronische Zustelladresse

Das wesentliche Element der nachweislichen Zustellung ist das Bestehen eines Nachweises darüber, dass der Empfänger oder eine andere befugte Person das zugestellte Dokument in Empfang genommen hat. Wenn die nachweisliche Zustellung elektronisch erfolgen soll, muss daher eine entsprechende technische Lösung geschaffen werden, die diesem Erfordernis entspricht. Da die bloße Angabe einer E-Mailadresse nicht zweifelsfrei belegt, dass diese Adresse tatsächlich dem Empfänger zugeordnet ist – man denke etwa daran, dass eine E-Mailadresse einen beliebigen Wortlaut enthalten kann, der keinen Rückschluss auf die Person haben muss – ist es notwendig, die E-Mailadresse mit dem Empfänger entsprechend „zu verknüpfen“. Daher soll die E-Mailadresse im ZPR zur Person gespeichert werden.

Anzumerken ist, dass keine Verpflichtung zur Speicherung einer E-Mailadresse im ZPR besteht, sodass das System der Zustellung durch elektronische Behebung auf der Freiwilligkeit der Empfänger zur Teilnahme besteht. Eine Person kann die Eintragung einer qualifizierten elektronischen Zustelladresse durch persönliches Erscheinen und Vorlage zur Feststellung der Identität geeigneter Dokumente bzw. Nachweise bei einer bestimmten Behörde oder in elektronischer Form mit dem eIDA beantragen. Wenn eine Behörde eine Zustellung durch elektronische Behebung verfügt, ist vorab eine Abfrage des ZPR durchzuführen, ob der Empfänger über eine qualifizierte elektronische Zustelladresse verfügt. Anschliessend ist an die dort vorhandene Adresse die Übermittlung der Verständigung über die

Bereithaltung des Dokuments zur Abholung zu übermitteln. Grundlage für die Zustellung durch elektronische Behebung ist daher, dass der Empfänger über eine qualifizierte elektronische Zustelladresse – d.h. eine mit dem Empfänger verknüpfte E-Mail Adresse – verfügt.

### 2.3.3 Bereitstellung des Dokuments zur Abholung durch den Empfänger

Wenn die Behörde die Zustellung durch elektronische Behebung verfügt, wird das Dokument in einem rechtlich der Behörde zugehörigen Bereich zur Abholung durch den Empfänger bereitgestellt. Praktisch gesehen kann dieser „zugehörige Bereich“ ein entsprechend konfiguriertes Serversystem sein, das von der Behörde selbst oder einem Dienstleister betrieben wird. Die Behörde hat für dieses System sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit dem zur qualifizierten elektronischen Zustelladresse hinterlegten Passwort oder mit dem eIDA nachgewiesen haben.

### 2.3.4 Verständigung und Abholung durch den Empfänger

Sobald ein Dokument für den Empfänger zur Abholung bereit liegt, hat die Behörde an die qualifizierte elektronische Zustelladresse des Empfängers eine Verständigung zu übermitteln; im Falle der Nichtabholung durch den Empfänger hat nach 48 Stunden eine weitere elektronische Verständigung zu erfolgen. Die Zustellwirkung tritt spätestens mit Abholung des Dokuments durch den Empfänger ein. Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen wurde, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Die Behörde hat alle Daten über die Verständigungen und die Abholung

des Dokuments zu protokollieren; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

#### **3.1 E-Government Gesetz (E-GovG)**

##### **Zu Art. 1 - Zweck**

Zentraler Regelungsbereich des E-GovG ist der elektronische Geschäftsverkehr mit und zwischen Behörden sowie die dafür notwendige gesicherte elektronische Identifikationen von Personen durch den Staat. Die rechtliche Basis für den elektronischen Geschäftsverkehr und die elektronische Kommunikation finden sich in Abschnitt II.

Im Fall sensibler E-Government-Anwendungen mit personenbezogenen Daten muss die eindeutige Identifikation sichergestellt sein. Die dafür notwendige rechtliche Grundlage wird in Abschnitt III. geschaffen. Neben der elektronischen Identifikation im Behördenverkehr wird in diesem Abschnitt auch die Nutzung der Identifikation im Geschäftsverkehr zwischen Privaten geregelt.

##### **Zu Art. 2 - Gegenstand und Geltungsbereich**

Wie bereits zu Art. 1 ausgeführt wurde, dient das Gesetz der Förderung des rechtsverbindlichen elektronischen Geschäftsverkehrs mit und zwischen Behörden. Abs. 1 soll diesen Regelungszweck weiter konkretisieren und zählt demonstrativ wichtige Elemente der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation auf.

Als wesentliches Element eines funktionierenden E-Government-Systems soll der elektronische Verkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen ausdrücklich aufgenommen werden (Bst. a und b). Der Begriff des Verwal-

tungshandelns wurde sehr weit definiert, um alle Möglichkeiten und Potentiale nutzen zu können. Behörden haben somit die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das Angebot und den Betrieb von elektronischen Services. Der Betrieb elektronischer Aktensysteme sowie die Archivierung elektronischer Dokumente (Bst. d) werden eingehend in Abschnitt IV. des Entwurfs geregelt.

Ein wesentliches Element ist die elektronische Identifikation von Personen (Bst. c). Diese erfolgt in der Praxis in unterschiedlichen Qualitätsstufen, da es je nach Verfahren der Fall sein kann, dass der Behörde nicht genau bekannt sein muss, wer an sie elektronisch herantritt. Die Notwendigkeit eines Nachweises der eindeutigen Identität beim Zugriff auf Daten ist abhängig davon, worauf zugegriffen werden soll. So ist etwa beim Zugriff auf veröffentlichtes Informationsmaterial (z.B. die Internetseite der Behörde) kein Nachweis der Identität erforderlich. Wohl aber muss eine eindeutige Identifikation beim Zugriff auf personenbezogene Daten verlangt werden. Zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines elektronischen Verfahrensdialoges eine Identifikation durchzuführen ist, wird von der Zweckmässigkeit und der Einfachheit der Verfahrensabwicklung abhängen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass der Nachweis der Identität in der Mehrzahl der Fälle auch im weiteren Verfahrensverlauf geprüft werden kann. Ganz allgemein ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass im Rahmen der Umsetzung der Informatik- und E-Government-Strategie 2011 der Grundsatz gilt, dass von der Landesverwaltung zwecks möglichst hoher Kundenorientierung und leichtem Zugang zu elektronischen Dienstleistungen immer die einfachste Variante eingesetzt wird.

Die Frage der elektronischen Identifikation wird zwar primär aus Sicht der Behörde behandelt, es soll aber auch Privaten die Verwendung einzelner E-Government-Elemente – insbesondere des eIDA – eingeräumt werden, sodass den Bürgern ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung steht.

Private könnten daher die eID für ihre wirtschaftlichen Anwendungen verwenden. Beispielsweise könnte eine Bank zur elektronischen Identifikation ihrer Kunden auf ihrem Bankenportal das staatliche eIDA-Konzept nutzen und somit auf einer höchstmöglichen, sprich staatlich bestätigten Identifikation aufbauen. Voraussetzung ist, dass der private Inhaber die rechtlichen (insbesondere datenschutzrechtlichen) und technischen Vorgaben einhält (Art. 9).

Das E-GovG soll sowohl auf hoheitliches als auch nicht hoheitliches Verwaltungshandeln der Behörden Anwendung finden. Details zu den Begriffen des hoheitlichen sowie des nicht hoheitlichen Verwaltungshandelns sind in den Ausführungen zu Art. 4 zu finden.

Die im Entwurf normierten Dienste und Verfahren sollen nur nach Massgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen abrufbar bzw. zulässig sein. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Behörden nur insofern elektronisch beglaubigte Kopien von Originaldokumenten anfertigen können bzw. anzufertigen haben, soweit die Technik vorhanden bzw. einsatzbereit ist. Auf diese Weise wird ein Rechtsanspruch der Person auf Ausstellung einer elektronisch beglaubigten Kopie ausgeschlossen, wenn z.B. mit Inkrafttreten des Gesetzes die Behörden noch nicht ausreichend ausgestattet sind oder im laufenden Betrieb ein technisches Gebrechen vorliegen sollte.

### **Zu Art. 3 - Begriffe, Bezeichnungen**

Das umfassende Konzept der elektronischen Identifikation von Personen steht im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs. Aufgrund dieser neu zu regelnden Materie sind mehrere Begriffe zu definieren, die im allgemeinen Sprachgebrauch bisher noch nicht die entsprechende Begriffsschärfe haben bzw. überhaupt noch nicht vorhanden sind. So wird etwa „Identität“ definiert als Nämlichkeit von Personen aufgrund von Merkmalen, die in besonderer Weise geeignet sind, ihre unverwechselbare Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen (Abs. 1 Bst.

a). Im Unterschied zum „Verfahren am Schalter“ war der eindeutige Nachweis der Identität im elektronischen Verkehr bisher nicht möglich.

Die „Identifikation“ (Abs. 1 Bst. b) ist der Vorgang, der zum eindeutigen Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität erforderlich ist. Die Identifikation erfolgt, indem das eID-Konzept der Landesverwaltung genutzt wird. In diesem Konzept wird jeder Person eine eindeutige (alpha)numerische Bezeichnung zugeordnet, indem die „Persönliche Identifikationsnummer“ (PEID) (Abs. 1 Bst. g), die bereits jetzt im ZPR gespeichert ist (Art. 7 ZPRG), verwendet wird.

Neben dem Nachweis der Identität benötigt die Behörde auch den Nachweis der Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung („Authentizität“; Abs. 1 Bst. c). Dazu wird gemäss Art. 21 entweder auf sichere Signaturen, die im SigG gesetzlich normiert sind, oder auf einen elektronischen Nachweis, der von einer Person innerhalb einer durch den eIDA zugangsgesicherten Datenanwendung getätigt wurde, zurückgegriffen. Der Vorgang des Nachweises bzw. der Feststellung der Authentizität einer Willenserklärung oder Handlung ist die Authentizitätsprüfung (Abs. 1 Bst. d). Der elektronische Identitätsausweis (eIDA) (Abs. 1 Bst. i) ist eine Kombination aus Ausweis- (Identifikation mit Hilfe der PEID) und Signaturfunktion (Authentizität). Diese beiden Funktionen werden im eID-Register zusammengeführt, indem die eindeutige Kennung der Signatur mit der PEID verbunden wird (Abs. 1 Bst. h). Bei der Nutzung des eIDA müssen daher E-GovG und SigG berücksichtigt werden.

Der Behördenbegriff wird gemäss Abs. 1 Bst. e sehr weit definiert und umfasst alle Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. Dies entspricht der Definition, die sich in Art. 3 Abs. 1 Bst. d DSG findet.

Die Personen umfassen gemäss Abs. 1 Bst. f sowohl natürliche als auch juristische Person und auch alle sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen, welchen bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt. Das eIDA-Konzept orientiert sich in den Grundzügen am österreichischen Bürgerkartenkonzept, das bereits seit dem Jahr 2004 in Verwendung ist. Die Abschnitte zum eIDA haben daher bewusst Ähnlichkeiten zur österreichischen Bürgerkarte. In einigen Details des eIDA-Konzepts finden sich aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die aus der bisherigen Praxis im europäischen Umfeld gewonnen wurden, jedoch auch grundlegende Abweichungen.

#### **Zu Art. 4 - Elektronische hoheitliche und nicht-hoheitliche Leistungen**

Behörden erhalten das Recht, sowohl hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Durchführung von Verwaltungsverfahren) als auch nicht-hoheitliche elektronische Dienstleistungen in jeder technisch möglichen Form anzubieten, zu betreiben und durchzuführen. Die Bestimmung geht bewusst über die Erfüllung von z.B. gesetzlichen Aufträgen hinaus, damit die Behörden auch im Bereich von rein serviceorientierten Dienstleistungen tätig sein können. Die gewählte Formulierung stellt somit eine wichtige Grundlage für eine kundenorientierte Ausrichtung der Behörden dar.

Die Behörde soll die Art und Weise der unterstützten Angebote selbst bestimmen und die dazu notwendigen elektronischen Prozesse festlegen können. Damit wird gewährleistet, dass die Innovationsfähigkeit der Verwaltung, wie bisher in papierbasierten Prozessen, nun auch mit elektronischen Services genutzt werden kann.

Da Art. 4 eine umfassende Grundlage für elektronische hoheitliche und nicht-hoheitliche Dienstleistungen bietet, sollen für künftige elektronische Services und Anwendungen im Hinblick auf ein rasches Realisierungsvorgehen sowie

reduzierten Verwaltungsaufwand nach Möglichkeit keine weiteren gesetzlichen Grundlagen notwendig sein.

#### **Zu Art. 5 - Elektronische Kommunikation zwischen Personen und Behörden sowie zwischen Behörden**

In diesem Artikel werden die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Personen und Behörden (insb. Verwaltungsverfahren) sowie zwischen Behörden abschliessend geregelt. Somit ist keine Novelle des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) notwendig.

Abs. 1 eröffnet Personen die Möglichkeit, für die elektronische Kommunikation mit Behörden jede technisch mögliche Form zu wählen. Ist der Person beispielsweise eine E-Mail-Adresse oder auch eine „Twitter-Adresse“ der Behörde bekannt, kann sie bei dieser Adresse ihr Vorbringen rechtswirksam einbringen. Dies entspricht im Wesentlichen dem Grundgedanken einer modernen, serviceorientierten Verwaltung. Angesichts der zahlreichen digitalen Optionen – wie Formulare, E-Mails oder auch neuen Kommunikationsarten wie Facebook, Twitter, usw., mit denen verschiedenste Dateiformate übermittelt werden können – steigt mit jedem weiteren Kanal und Format sowohl die Komplexität als auch das Risiko eines formalen Verfahrensfehlers. Aus diesem Grund sollen die tatsächlichen technischen Gegebenheiten bei der Behörde berücksichtigt werden, um insbesondere unverhältnismässige und kostenintensive Investitionen vermeiden zu können. Daher steht es der Behörde frei, spezielle Übermittlungsformen für den elektronischen Verkehr im Allgemeinen bzw. für bestimmte Verfahren vorzusehen. Sobald die Behörde eine derartige Entscheidung getroffen hat, ist eine elektronische Kommunikation nur mehr in der vorgesehenen technischen Form bzw. den vorgesehenen technischen Formen zulässig. Voraussetzung für eine Einschränkung ist, dass die Person von dieser Kenntnis erlangen kann. Daher hat die Behörde Einschränkungen des elektronischen Geschäftsverkehrs auf ihrer

Internetseite bekanntzumachen. Die Einschränkungen können allgemein formuliert werden und für alle Verfahren gelten oder auch spezielle Formen für einzelne Verfahren definieren.

In Abs. 2 werden die zulässigen Formen der elektronischen Kommunikation von der Behörde mit der Person geregelt. Der erste Halbsatz eröffnet der Behörde grundsätzlich die Verwendung aller technisch möglichen Formen. Diese weit gefasste Bestimmung wird im zweiten Halbsatz jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Person der Nutzung dieser gewählten Form zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Person generell bei der Behörde hinterlegt werden, etwa elektronisch automatisiert durch Nutzung des eIDA oder durch persönliche Kontaktaufnahme mit der Behörde (Variante 1). Die bei der Behörde hinterlegte Zustimmung gilt pauschal für alle anhängigen sowie künftigen Verfahren. Die Zustimmung kann von der Person jederzeit widerrufen werden. Unter der Voraussetzung der technischen Umsetzung durch die Landesverwaltung könnte die Person auch bestimmte Verfahren mit der Zustimmung verknüpfen. Der erste Halbsatz ermöglicht der Verwaltung vor allem die direkte elektronische Kontaktaufnahme.

Die zweite Variante der Zustimmung kann in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren erfolgen und bezieht sich ausschliesslich auf diesen Einzelfall. Der Kommunikationsanstoss erfolgt in diesen Fällen vom Bürger. Diese Zustimmung muss nicht ausdrücklich sein, sondern kann (und wird häufig) auch konkludent erfolgen. Als Beispiel kann ein via E-Mail oder via Online-Formular eingebrachtes Begehren erwähnt werden, bei dem auch die E-Mail-Adresse angegeben wurde. In diesen Fällen kann die Behörde mit dem Kunden mit Hilfe der angegebenen E-Mail-Adresse kommunizieren. Im ZustG werden weitere Fälle der elektronischen Zustellung im Detail geregelt.

Abs. 3 hat den Zweck, die kostengünstigere elektronische Kommunikation zwischen Personen und Behörden sowie zwischen Behörden zu fördern, indem eine Verpflichtung zu dieser Kommunikation bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten normiert wird. Details dazu werden im Bedarfsfall über Verordnung der Regierung festgelegt; dabei können beispielsweise die betreffenden Bereiche definiert oder auch die technischen Möglichkeiten näher ausgeführt werden.

Zwar hat die Internetnutzung in den letzten Jahren stark zugenommen, doch gibt es weiterhin Personen, die dieses Medium nicht bzw. nur eingeschränkt verwenden können oder wollen (z.B. aufgrund fehlender Infrastruktur oder eingeschränktem Vertrauen). Deshalb sollen Behörden ausdrücklich dazu angehalten werden, natürlichen Personen zumindest einen nicht-elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen (Abs. 4). Eine „rein elektronische“ Behörde soll es daher aus oben erwähnten Gründen (noch) nicht geben. Üblicherweise wird der zulässige, nicht-elektronische Kanal die persönliche Vorsprache bei der Behörde sein, aber z.B. auch eine telefonisch zu erreichende Ansprechstelle ist denkbar.

Da juristische Personen in vielen Fällen im Vergleich zu natürlichen Personen als weniger schutzbedürftig einzustufen sind und es zudem in der Wirtschaft beinahe eine hundertprozentige Internetdurchdringung gibt, ist es für den Fall einer nicht durchgängig elektronischen Übermittlung durch juristische Personen auch denkbar, für den dadurch anfallenden Verwaltungsaufwand spezielle oder höhere Gebühren einzufordern. Dieser Ansatz wird in anderen Ländern bereits praktiziert (z.B. zur Erfassung von Buchungszeilen, falls ein Unternehmen das Angebot zur elektronischen Einreichung nicht nützt) und soll aus Effizienz- und Kostengründen je nach Situation auch in Liechtenstein angewendet werden können.

Abs. 5 bestimmt, dass elektronisch gestellte Vorbringen, die ausserhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer Form eingebracht werden, die eine

Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht, als rechtzeitig eingebracht gelten. Damit soll für Personen ein weiterer Anreiz zur elektronischen Kommunikation mit der Behörde geschaffen werden. Vom Wortlaut „binnen offener Frist“ sind Vorbringen umfasst, die „fristgerecht“ bzw. „innerhalb der gesetzten Frist“ bei der Behörde eingelangt sind. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen, so dass der Behörde ausreichend Zeit für die Beurteilung und Bearbeitung des Vorbringens bleibt. Der Behörde steht es klarerweise frei, ihre Empfangseinrichtungen (etwa Fax) nur während den Amtsstunden betriebsbereit zu halten. In diesem Fall ist eine elektronische Antragstellung auch nur während den Amtsstunden möglich.

#### **Zu Art. 6 - Elektronisch beglaubigte Kopie**

An Stelle von Originaldokumenten bzw. beglaubigten Papierkopien können bei Behörden elektronisch beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Zu diesem Zweck ermöglicht dieser Artikel die Digitalisierung vorhandener Urkunden und Dokumenten durch Behörden.

Die Entscheidung der Art der Vorlage, d.h. mittels Originaldokument oder elektronisch beglaubigter Kopie, liegt bei der Person. Die Vorlage elektronisch beglaubigter Kopien kann aufgrund dieser Bestimmung in allen Verwaltungsverfahren verwendet werden und muss von den Behörden akzeptiert werden. Ziel ist die Förderung der direkten elektronischen Kommunikation zwischen Behörde und Person.

Grundsätzlich ist natürlich auch ein Einsatz im privaten Geschäftsverkehr möglich, allerdings unterliegt die konkrete Akzeptanz einer elektronisch beglaubigten Kopie in aller Regel der Autonomie des jeweiligen Gegenübers. Immerhin ist davon auszugehen, dass der Staat mit dem Instrumentarium der elektronisch beglaubigten Kopie und dem daraus geänderten Verwaltungshandeln eine Vorrei-

terrolle einnimmt, die auch bei der Wirtschaft zu einer Akzeptanz elektronisch beglaubigter Kopien führen wird.

Die elektronisch beglaubigte Kopie ist per se keine öffentliche Urkunde im Sinn des § 292 ZPO; d.h. weder die inhaltliche Richtigkeit noch die Urheberschaft wird durch die Behörde überprüft oder beglaubigt, sondern nur die Übereinstimmung der vorliegenden elektronischen Kopie mit dem ursprünglichen Dokument bestätigt. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Originaldokument wird durch eine Amtssignatur mit dem Zusatz „Elektronisch beglaubigte Kopie gemäss Art. 6 E-GovG“ bestätigt. Enthält eine elektronisch beglaubigte Kopie keine vollständige Wiedergabe, bspw. nur der Teil einer ganzen Seite oder nur einige ausgewählte Seiten eines Vertrages, so wird in der Kopie die Auslassung kenntlich gemacht.

Die Beweiskraft der elektronisch beglaubigten Kopie richtet sich nach denjenigen Vorschriften, die für das der Behörde vorgelegte Originaldokument gelten. Mit Abs. 3 wird somit sichergestellt, dass elektronisch beglaubigte Kopien von Personen in allen Verfahren statt Originaldokumenten vorgelegt werden können. Eine Novellierung der Zivilprozessordnung (ZPO) ist für die Regelung der Beweiskraft elektronisch beglaubigter Kopien somit nicht erforderlich.

Ergänzend ist im Hinblick auf das europäische Umfeld anzumerken, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäss Art. 5 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie nicht verlangen dürfen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind, ausser wenn dies in Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist oder andere zwingende Gründe bestehen. Es ist somit zunächst Aufgabe des Materiengesetzgebers bzw. der Behörden zu prüfen, ob die bestehenden Fälle oder Verfahren, in denen Originaldokumente verlangt werden, im Lichte der in Art. 5 Abs. 3 und 4 Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt werden können. Widrigenfalls

ist diese Anforderung fallenzulassen. Für die Verfahren, in denen weiterhin Originaldokumente oder beglaubigte Kopien verlangt werden, bedarf es einer horizontalen Regelung zur Frage der Vorlage dieser Dokumente im Falle der elektronischen Verfahrensabwicklung. Durch die elektronisch beglaubigte Kopie wäre ein solcher Fall abgedeckt, sodass Liechtenstein auch in diesem E-Government-Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen kann.

In der Verordnung werden vor allem die Gebühren für die Erstellung elektronisch beglaubigter Kopien bestimmt.

#### **Zu Art. 7 - Elektronische Kundmachung**

Alle Arten von Kundmachungen, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen können auf Basis von Art. 7 auch elektronisch durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Regelungen. Dabei ist insbesondere an alle Kundmachungen im engeren Sinn gedacht, die unter das Kundmachungsgesetz fallen. Das Kundmachungsgesetz wird gesondert novelliert.

#### **Zu Art. 8 - Haftungsausschluss**

Die Haftung soll – selbstverständlich im Rahmen des verfassungs- und völkerrechtlich Zulässigen – explizit für solche Schäden ausgeschlossen werden, die durch den Gebrauch von angebotenen Inhalten oder durch die Nutzung elektronischer Services verursacht werden können. Dieser Haftungsausschluss, der grösstenteils auf das privatwirtschaftliche Handeln der Behörde abzielt, entspricht in der Praxis im Wesentlichen den „Disclaimern“ von Internetseiten oder Anwendungen, die üblicherweise – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen bzw. Services ausschliessen.

**Zu Art. 9 - Zweck des eIDA**

Das eID-Konzept baut auf zwei wesentlichen Funktionen auf, nämlich der Identifikation der Person und der Authentizitätsprüfung ihrer Willenserklärung. Diese beiden Funktionen werden miteinander verknüpft und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für den eIDA. Um die Identifikation (Art. 3 Abs. 1 Bst. b) der Person zu gewährleisten, wird die PEID (Art. 3 Abs. 1 Bst. g) mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats (Art. 5 Abs. 1 Bst. g SigG) im eID-Register verbunden. Unter der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats wird dabei die fortlaufende Zertifikatsnummer verstanden, die durch den Zertifizierungsdiensteanbieter vergeben wird. Der eIDA bildet somit eine logische Einheit von Signatur und Identität, wodurch dieser vollwertig und – aufgrund der beinhalten sicheren Signatur – rechtsgültig für Verwaltungsverfahren sowie in der Privatwirtschaft genutzt werden kann.

Das eIDA-Konzept der Landesverwaltung kann von Behörden und privaten Inhabern von Datensammlungen zum Zweck der elektronischen Identifikation auf ihren Internetseiten oder in ihren Anwendungen verwendet werden. Private Personen sind nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c DSGVO natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Privatrecht unterstehen. Wesentliche Voraussetzung für die Verwendung ist die Einrichtung der eIDA-tauglichen technischen Umgebung. Die Landesverwaltung gibt die technischen, aber auch organisatorischen Rahmenbedingungen vor, denn nur durch einheitliche Systeme kann eine hohe Sicherheit unter gleichzeitig grösstmöglicher Effizienz gewährleistet werden. Im Fall des Einsatzes des privaten Inhabers muss der Anwender (Person) der Nutzung der PEID in der Datensammlung des Inhabers zum Zweck der Identifikation zustimmen.

**Zu Art. 10 - Anknüpfung an die PEID**

Abs. 1 regelt, dass die eindeutige PEID des ZPR mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats verbunden und in das eID-Register eingetragen wird, um die eindeutige elektronische Identifikation zu gewährleisten. Die eindeutige Kennung des qualifizierten Zertifikats ist die fortlaufende Zertifikatsnummer, die der Zertifizierungsdiensteanbieter mit der Ausstellung der Zertifikate nach SigG vergibt. Durch diese Verbindung entsteht der eIDA der antragsstellenden Person. Details zum Vorgang der Identifikation finden sich in den Erläuterungen zu Art. 19 (eindeutige Identifikation in Datenanwendungen).

Sollte ein Antragsteller nicht im ZPR eingetragen sein, wird er im Zuge des Verfahrens zur eIDA-Ausstellung in das ZPR eingetragen. Durch diese Eintragung wird eine PEID generiert, die dann zur Verknüpfung mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats im eID-Register verwendet werden kann.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht die Verwendung von ausländischen elektronischen Identitätsausweisen zur Kommunikation mit der liechtensteinischen Behörden. Dieser wichtige Beitrag zur europäischen Interoperabilität und zur Anerkennung elektronischer Identitäten aus anderen Staaten soll durch Abs. 3 konkretisiert werden. Für die Anerkennung muss grundsätzlich eine Gleichwertigkeit des elektronischen Nachweises der Identität des Inhabers der ausländischen Signaturkarte mit der eindeutigen Identität im Sinne des eIDA-Konzepts gegeben sein. Abs. 3 bestimmt für den dazugehörigen Prozess, dass ausländische Personen, die nicht im ZPR eingetragen sind, im Zuge eines Verfahrens zur eIDA-Ausstellung in das ZPR eingetragen werden, wenn Sie den Antrag auf Eintragung mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen, die mit einem gleichwertigen elektronischen Nachweis der Identität in ihrem Herkunftsstaat verbunden ist. Damit die Person in Folge ihre bereits vorhandene Signaturkarte als eIDA verwenden kann, wird die eindeutige Kennung ihres qualifizierten Zertifikats mit

der zu generierenden PEID im eID-Register verknüpft. Die näheren Voraussetzungen zur Gleichwertigkeit, insbesondere die Aufzählung geeigneter Identitäts- bzw. Signaturkarten, sollen gemäss Abs. 5 mit Verordnung der Regierung bestimmt werden.

Aufgrund dieser Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch ausländischer natürlicher und juristischer Personen auf Eintragung in das ZPR oder das eID-Register, sondern die Regierung legt fest, mit welchen ausländischen Systemen rechtliche, organisatorische und technische Kompatibilität gegeben ist. Der Prozess der Aktivierung kann bei Vorliegen der Gleichwertigkeit vollständig elektronisch abgewickelt werden, indem der ausländische Antragsteller mit seinem elektronischen Identitätsausweis (bspw. der österreichischen Bürgerkarte, sofern diese in der zu erlassenden Verordnung als gleichwertig anerkannt ist) den Antrag elektronisch signiert. Der Antragsteller soll mit Abschluss des Aktivierungsprozesses grundsätzlich alle liechtensteinischen Behördenangebote nutzen können, die den eIDA unterstützen.

Abschliessend ist zu Abs. 3 klarzustellen, dass mit der vorliegenden Bestimmung die Anerkennung bestimmter ausländischer elektronischer Identitätsnachweise geregelt wird. Eine Beschränkung der bereits durch das Signaturrecht verankerten Gleichwertigkeit im Signaturbereich wird mit dieser Bestimmung nicht vorgenommen. Das Signaturgesetz bestimmt, dass qualifizierte Signaturzertifikate, die von einem in einem anderen Vertragsstaat des EWRA oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieters öffentlich ausgestellt werden und deren Gültigkeit vom Inland aus überprüft werden kann, gemäss Art. 24 Abs. 1 SigG inländischen qualifizierten Zertifikaten rechtlich gleichgestellt sind und daher dieselben Rechtswirkungen wie inländische qualifizierte Zertifikate entfalten. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen von einer Behörde eine handschriftliche Unterschrift und keine eindeutige Identifikation eines Antragstellers

verlangt wird, diesem Erfordernis im Falle der elektronischen Abwicklung mit einer sicheren Signatur, deren Zertifikat von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eines gemäss Art. 24 SigG bestimmten Staates ausgestellt wurde, entsprochen werden kann. Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Nutzung elektronischer Signaturen wäre der Vollständigkeit halber auch auf die Entscheidung der Kommission über Massnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über „einheitliche Ansprechpartner“ gemäss der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (2009/767/EG), Abl Nr. L 274/36, hinzuweisen.

Gemäss Abs. 4 wird die Verbindung der PEID mit der Zertifikatsnummer im eID-Register mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats oder im Fall des Wegfalls der Rechtsgrundlage getrennt. Die Tatsache des Wegfalls der Rechtsgrundlage ist von der jeweilig zuständigen Behörde zu beurteilen und dem Betreiber des eID-Registers bekanntzugeben. Mit Bekanntgabe durch die Behörde trennt der Betreiber im eID-Register die Verbindung zwischen Zertifikatsnummer und der PEID. Der eIDA ist mit diesem Zeitpunkt nicht mehr einsatzfähig. Die Signaturfunktion bleibt allerdings aufrecht, da für diese weiterhin ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Person und dem Zertifizierungsdiensteanbieter vorliegt. Der eIDA ist mit der Trennung im eID-Register aber nicht mehr einsatzfähig, d.h. es ist nur noch eine Signatur, aber keine Identifikation mehr möglich.

In der Verordnung werden die Kriterien für die Gleichwertigkeit nach Abs. 3 definiert. Dazu werden insbesondere die jeweiligen Länder und die technischen Details zu den elektronischen Identitätsnachweisen angeführt, etwa welche Daten (einschliesslich der beispielsweise angeführten Musterdatensätze) aus dem jeweiligen Zertifikat ausgelesen und für eine eindeutige Identifikation verwendet werden können. In Analogie zu den in der Ausgangslage dargestellten Grundsatzausführungen zur Thematik „Signatur versus Identifikation“ steht bei der Aner-

kennungsfrage die eindeutige Identifikation durch eine staatliche Stelle klar im Vordergrund. In diesem Sinne wird nicht primär auf das Vorhandensein von qualifizierten Zertifikaten abgestellt, da einige EU-Staaten zwar eID-Lösungen haben, diese aber keine sicheren Signaturen verwenden (z.B. Login mittels Benutzername und Passwort). Weiters werden in der Verordnung technische und organisatorische Details zum Antragverfahren, Ausgabeprozess und der dazu notwendigen Datenbearbeitung geregelt.

### **Zu Art. 11 - Anspruch**

Die Bestimmung ermöglicht prinzipiell allen natürlichen sowie juristischen Personen (diesen im Zusammenwirken mit einer natürlichen Person, da qualifizierte Zertifikate ausschliesslich für natürliche Personen ausgestellt werden) die Ausstellung eines eIDA. Mit dem Antrag auf eIDA-Ausstellung wird jeder Antragsteller zum Kunden der Landesverwaltung, so dass ein Bezug zur Landesverwaltung vorhanden ist und er (sofern das nicht bereits erfolgt ist) ins ZPR eingetragen werden kann.

Dieser offene Ansatz wurde gewählt, da gemäss den bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern mit keiner hohen Nachfrage aus dem Ausland zu rechnen ist, da aktuell in kaum einem europäischen Staat eine hohe Durchdringung mit Signaturlisten erreicht wird. Eine der wenigen Ausnahmen ist Estland, das die Signaturliste durch ein gemeinsames Vorgehen mit den nationalen Banken zum Online-Banking-Standard erhob. Hingegen hat in Österreich (mit Stand 2010) weniger als 1 % der Bevölkerung seine unentgeltliche Bürgerkarte aktiviert. Mit der fortschreitenden Digitalisierung und der fortlaufenden Verbesserung der Usability wird der Bedarf an elektronischer Identifikation jedoch zunehmen.

Damit im Bedarfsfall rasch und flexibel auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann, kann die Nachfrage aus dem Ausland mit Hilfe von Abs. 2 über unterschiedliche Gebühren gesteuert werden. Beispielsweise könnte die Gebühr für

einen liechtensteinischen eIDA für Ausländer höher sein als die Kosten für eine Signatur- oder eID-Lösung aus der Schweiz oder aus Deutschland.

#### **Zu Art. 12 - Ausstellungsverfahren für Liechtensteinische Landesbürger**

Im „Standardfall“ wird der Antrag von liechtensteinischen Landesbürgern beim Ausländer- und Passamt eingebracht (Abs. 2 erster Satz) und der eIDA auf der Identitätskarte gemäss Art. 29 Heimatschriftengesetz (HSchG) aufgebracht.

Im Fall von Auslandsliechtensteinern können Anträge auch bei denjenigen Behörden im Ausland eingebracht werden, die mit der Wahrung der liechtensteinischen Interessen befasst sind und die über geschultes Personal sowie die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Gemeint sind hier insbesondere die Botschaften und diplomatischen Vertretungen des Fürstentums Liechtenstein. Ein genereller Rechtsanspruch für die Ausstellung des eIDA bei derartigen Behörden kann nicht abgeleitet werden.

#### **Zu Art. 13 - Ausstellungsverfahren für Ausländer**

Gemäss Abs. 1 können Ausländer die Aufbringung des eIDA auf einen vorhandenen bzw. auf einen neu auszustellenden Aufenthalts- oder Grenzgängerausweis in Smartcard-Form beantragen. Wie auch bei der Identitätskarte (vgl. die Erläuterungen zu Art. 12) wird der Ausweis um die eIDA-Funktion erweitert, sodass die Karte sowohl als traditioneller als auch elektronischer Ausweis genutzt werden kann. Alle anderen Ausländer können nur einen eIDA ohne AusweisFunction beantragen (Abs. 2).

#### **Zu Art. 14 - Ausstellungsverfahren für juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Einrichtungen**

Abs. 1 bestimmt, dass der eIDA für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen (z.B. Behörden) auf einer Karte ohne AusweisFunction aufzubringen ist. Zweck der Ausstellung eines eIDA für juristische Personen und sons-

tige rechtsfähige Einrichtungen ist vordergründig die eindeutige elektronische Identifikation bei eIDA-tauglichen Anwendungen. Es soll somit eine sichere Möglichkeit der elektronischen Identifikation von Mitarbeitern juristischer Personen bzw. sonstiger rechtsfähiger Einrichtungen geschaffen werden (nachfolgend Firmen-eIDA genannt).

Beim Antrag von juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen ist zu beachten, dass als Basis für den Firmen-eIDA ein qualifiziertes Zertifikat dient. Wie bereits ausgeführt kann dieses jedoch nur natürlichen Personen ausgestellt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b SigG). Deshalb ist es vorab notwendig, dass der Mitarbeiter einen entsprechenden Vertrag über die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter schliesst. Das qualifizierte Zertifikat dient in der Folge als Basis für die Aufbringung der eIDA-Funktion für die juristische Person bzw. die sonstige rechtsfähige Einrichtung. Gemäss Abs. 2 hat die juristische Person bzw. die sonstige rechtsfähige Einrichtung den Antrag auf Ausstellung des Firmen-eIDA beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu stellen. Die Ausweisfunktion wird somit vom Unternehmen beantragt, während die Signaturfunktion durch den Abschluss des Signaturvertrags und damit durch den jeweiligen Mitarbeiter erfolgt. Sollte der Mitarbeiter kein qualifiziertes Zertifikat zur Verfügung stellen, kann auch der Firmen-eIDA für die juristische Person bzw. die sonstige rechtsfähige Einrichtung nicht ausgestellt werden. Eine generelle Verpflichtung an den Mitarbeiter, sich ein qualifiziertes Zertifikat ausstellen zu lassen, ist im E-GovG nicht vorgesehen, da im Einzelfall zu beurteilen ist, ob es (arbeits-)rechtlich zulässig ist, den Mitarbeiter zu so einem Verhalten zu veranlassen.

Die Behörde überprüft beim Antrag nur die Antragslegitimation und nicht eine eventuelle Vertretungsbefugnis des Mitarbeiters, auf den das qualifizierte Zertifikat ausgestellt ist. In diesem Sinn ist die juristische Person bzw. die sonstige

rechtsfähige Einrichtung für die Richtigkeit im Rahmen der Ausstellung ebenso selber verantwortlich wie für den Antrag auf Löschung des Firmen-eIDA für ihre Mitarbeiter.

Art. 14 ist keine Vollmachtenregelung. Die Behörde muss daher bei einem Vorbringen mit Hilfe des Firmen-eIDA nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen weiterhin prüfen, inwieweit eine Antragslegitimation bzw. Zeichnungsberechtigung des jeweils einschreitenden Mitarbeiters vorliegt.

Juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen können gemäss Abs. 4 die Löschung des Firmen-eIDA durch zeichnungsberechtigte natürliche Person beantragen. Zweck dieser Bestimmung ist die Kontrolle über die ausgegebenen eIDAs durch Unternehmen oder z.B. auch Vereine (bspw. Austritt eines Mitarbeiters oder Vereinsmitglieds aus der Organisation). Die Löschung wird durch die Landesverwaltung vorgenommen. Dabei werden die Verbindungen der PEIDs mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats im eID-Register gelöscht. Analog zu den Ausführungen zu Art. 10 umfasst diese Löschung der Identifikation nicht den Widerruf des qualifizierten Zertifikats, sprich der Signaturfunktion, da eine solche Möglichkeit in den signaturrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

#### **Zu Art. 15 - Alternative technische Lösungen**

Das eIDA-Konzept ist grundsätzlich technologieneutral, aufgrund der engen Verknüpfung mit den existierenden Ausweisen wurde jedoch eine primär kartenbasierte Lösung gewählt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Entwurfs wurden somit ausschliesslich kartenbasierte Lösungen ausgearbeitet. Dieser Artikel berücksichtigt zukünftige, eventuell nicht-kartenbasierte Lösungen, an denen in einigen Staaten gearbeitet wird. So bietet z.B. Österreich bereits eine Identifikations- und Signaturlösung an, die mittels Mobiltelefon genutzt werden kann. Art.

15 gewährleistet daher Innovationsmöglichkeiten für die Landesverwaltung, ohne dass eine Novellierung des E-GovG um weitere Lösungen notwendig wird.

Ergänzend zu Abs. 1 ermöglicht Abs. 2 die elektronische Identifikation mittels Eingabe einer eIDA-Zugangskennung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eIDA taugliche Applikationen umfassend genutzt werden. Die technische Umsetzung könnte so gestaltet werden, dass zusätzlich zum Einstieg mittels eIDA eine Eingabe der eIDA-Zugangskennung angeboten wird. Unter dem Begriff der eIDA-Zugangskennung sind in erster Linie Username/ Passwort Lösungen zu verstehen. Damit diese Lösungen in Ihrer Zuverlässigkeit zur Feststellung der Identität des Einschreiters dem eIDA gleichwertig sind, ist es notwendig vorab sicherzustellen, an welche Person die jeweilige Kennung vergeben wird. Die Zugangskennung ist somit – analog zum Verfahren zur Ausstellung des eIDA – mit der Person zu „verknüpfen“. Deshalb soll die Vergabe bei persönlichem Erscheinen der Person nur unter Vorlage eines amtlichen Ausweises erfolgen. Die näheren Bestimmungen zur Zugangskennung sollen mit Verordnung der Regierung geregelt werden. Ein Regelungsinhalt der Verordnung wäre etwa die Festlegung der Sorgfaltspflichten für den Umgang mit den Zugangsdaten. Teilnehmeridentifikation und persönliches Passwort sollen nämlich sorgfältig verwahrt, soweit zumutbar Zugriffe darauf verhindert und die Weitergabe unterlassen werden.

#### **Zu Art. 16 - Verlängerung**

Nach Art. 10 Abs. 4 wird die Verbindung zwischen PEID und Zertifikatsnummer mit Ablauf des qualifizierten Zertifikats im eID-Register getrennt; der eIDA kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. Solange das qualifizierte Zertifikat gültig ist, soll die Person die Verlängerung des eIDA elektronisch signiert beantragen können. Das vorhandene qualifizierte Zertifikat kann vom Zertifizierungsdiensteanbieter nach Art. 12 Abs. 4 SigV bei dem Vorgang neu zertifiziert werden. Dadurch muss die Person die Ausstellung eines neuen Zertifikats nicht

erneut persönlich beantragen und im eIDA Register sind auch keine Änderungen vorzunehmen. Im Fall eines abgelaufenen qualifizierten Zertifikats muss die Person den gesamten Beantragungsvorgang erneut durchlaufen.

#### **Zu Art. 17 - eID-Register**

Das eID-Register nimmt eine zentrale Rolle beim eIDA-Konzept ein, da es der elektronischen Identifikation der eIDA-Inhaber dient. Zu diesem Zweck werden im Register die jeweiligen PEIDs mit der Zertifikatsnummer, Zertifizierungsanbieter und dessen Staat der Niederlassung verbunden und gespeichert. Die Zuordnung des Zertifikates zur PEID erfolgt daher aufgrund der drei Zertifikatsattribute Seriennummer, Ausstellerland und Ausstellerorganisation. Zur Identifikation werden diese Daten von der jeweiligen Applikation aus dem qualifiziert signierten Zertifikat ausgelesen und bei Vorliegen einer Übereinstimmung mit dem eID-Register wird die zugehörige PEID an die Applikation übergeben. Mit Hilfe der PEID kann eine eIDA-fähige Anwendung die Person eindeutig identifizieren.

Ergänzend zu den eIDA-Lösungen nach Art. 12 bis 14 werden die zur Nutzung notwendigen Merkmale von alternativen eIDA-Lösungen gemäss Art. 15 im eID-Register bearbeitet. Dies wäre nach Art. 15 Abs. 2 die eIDA-Zugangskennung, welche mit der PEID verknüpft und bearbeitet wird oder sonstigen eindeutigen eIDA-Kennung gemäss Abs. 1.

Den technischen Betrieb übernimmt das Amt für Personal und Organisation. Für die Führung des Registers, d.h. für die Einträge sind die gemäss Art. 12 bis 14 zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

#### **Zu Art. 18 - Elektronische Vollmachten**

So wie im bisherigen Geschäftsverkehr sollen auch im elektronischen Verkehr Vollmachten ermöglicht werden. Der eIDA bildet dazu den Ausgangspunkt. In einem künftigen elektronischen Vollmachtenregister sollen je nach Bedarf natür-

liche und juristische Personen mit entsprechenden Vollmachten hinterlegt werden können. Die Hinterlegung bzw. die Löschung der Vollmacht soll mit dem eIDA durchgängig elektronisch durchgeführt werden können. Auch möglich sein soll die „traditionelle Eintragung“ durch persönliches Vorsprechen bei der Behörde. Das virtuelle Vollmachtenregister wird dabei teilweise auf bereits bestehende Register zurückgreifen. Die Verkettung von Vollmachten wird mit Hilfe der PEIDs der Personen abgebildet. Der Betrieb des Registers wird durch das Amt für Personal und Organisation erfolgen. Die Details des Registers und der Prozesse werden mit Verordnung geregelt.

#### **Zu Art. 19 - Haftung**

Die Haftung wird für solche Schäden ausgeschlossen, die durch den Gebrauch von eIDAs entstehen (könnten), die korrekt d.h. nach dem anwendbaren Recht ausgestellt wurden. Wie auch bereits zu Art. 8 erläutert, soll die Haftung nur im Rahmen des verfassungs- und völkerrechtlich Zulässigen ausgeschlossen werden.

#### **Zu Art. 20 - Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen**

Die Identifikation ist durch die Abfrage beim eID-Register zentral geregelt. Im konkreten Identifikationsfall signiert der eIDA-Inhaber die Anmeldedaten. Voraussetzung beim kartenbasierten Konzept ist, dass sich die eIDA im Kartenleser befindet und der passende Signatur-PIN am Kartenleser erfasst wird. Die Identifikations- und Authentisierungslösung überprüft die Korrektheit und die Gültigkeit der Signatur und liest aus dem zur Signatur verwendeten Zertifikat die eindeutige Kennung eines qualifizierten Zertifikats, das Ausstellerland und die Ausstellerorganisation aus. Anhand dieser Daten wird im eID-Register die PEID für die Person ermittelt und in weiterer Folge bei der jeweiligen Anwendung im Zuge der aktuellen Anmeldung verwendet. Dadurch kann die Person (z.B. als Antragsteller) jeweils eindeutig zugeordnet werden, beispielsweise auch nach einer Namens-

änderung durch Heirat oder Scheidung. Dubletten und Verwechslungen sind somit in den Anwendungen ausgeschlossen.

#### **Zu Art. 21 - Authentizitätsprüfung**

Wie bereits in Zusammenhang mit Art. 3 ausgeführt wurde, ist neben der Identifikation auch die Authentizitätsprüfung der Willensbekundung der Person sicherzustellen. Dies kann durch die elektronische Signatur erfolgen (Abs. 1 Bst. a).

Zusätzlich ermöglicht Abs. 1 Bst. b die elektronische Antragsstellung und Authentizitätsprüfung ohne elektronischer Signatur mit Hilfe der vorhergehenden eindeutigen Identifikation mittels dem eIDA. Dadurch ist für die Behörde die Identität der einschreitenden Person sichergestellt. Die getätigte Willensbekundung kann auf dieser Grundlage auch mit „schwächeren“ Beweismitteln nachgewiesen werden, wie beispielsweise durch elektronische Aufzeichnung darüber, dass die eindeutig identifizierte Person nach Einstieg mit dem eIDA verfahrensrechtlich relevante Handlungen vorgenommen hat (z.B. Anklicken eines „Beantragen-Buttons“ in der Applikation). Neben den beiden Möglichkeiten lässt der Art. 21 auch noch andere Varianten offen.

#### **Zu Art. 22 - Grundsatz**

Abschnitt IV. (Art. 22 bis 24) regelt die Nutzung elektronischer Dokumente und Akten mit dem Ziel, der Verwaltung eine rechtliche Grundlage für die elektronische Kommunikation zu geben. In Art. 22 werden die dazu notwendigen Grundsätze gebildet. Gemäss Abs. 1 können Behörden Dokumente elektronisch erstellen und erfassen. Der Begriff „Dokumente“ umfasst alle Arten von analogen Inhalten wie Texte, Bilder oder Urkunden sowie alle digitalen Inhalte wie E-Mails, Textverarbeitungsdateien, Bilddateien, usw. Unter Ausfertigung wird jenes Dokument verstanden, das die Urschrift beurkundet und dazu bestimmt ist, die Sphäre der Behörde zu verlassen - etwa Zustellung eines Bescheides an den Empfänger.

Das „nach aussen in Erscheinung treten“ ist daher ein wesentliches Merkmal einer Ausfertigung. Im Unterschied zur Ausfertigung sind unter dem Begriff „Erledigung“ Handlungen verschiedenster Art zu verstehen, mit denen eine Verwaltungsbehörde ihre Aufgaben erfüllt - etwa die interne Dokumentation eines relevanten Vorganges im Verfahren oder die Kommunikation mit dem Antragsteller während des Verfahrens. Zusätzlich enthält Abs. 3 die verfahrensrechtliche Anordnung, dass Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit einer Amtssignatur versehen sein müssen. Auf allfälligen Beilagen zur Ausfertigung braucht die Amtssignatur nicht aufgebracht zu werden. Die Anforderung der Signierung von elektronischen Ausfertigungen soll einerseits die Verbreitung elektronischer Signaturen fördern und andererseits nachträgliche Änderungen der Ausfertigung erkennbar machen. Die Beweiskraft von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen Ausfertigungen richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 5b SigG. Demnach haben ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden die Vermutung der Echtheit für sich.

Elektronisch erfasste Inhalte (damit ist vor allem die Digitalisierung von Dokumenten durch Scannen gemeint) gelten gemäss Abs. 2 dann als Original, wenn die elektronisch erfassten Inhalte nachträglich nicht unerkannt verändert werden können. Dies kann mit Hilfe der Amtssignatur erreicht werden oder auch mit anderen technischen Massnahmen zur Protokollierung von Veränderungen. Aus dem Protokoll sollten Datum, Uhrzeit, Art der Änderung sowie die Identität derjenigen Person, die eine Änderung vorgenommen hat, ersichtlich sein. Auf diese Weise kann der gesamte Posteingang digitalisiert und dem internen Adressaten elektronisch übermittelt werden. Empfohlen wird die Festlegung einer Aufbewahrungsfrist, in der die Vollständigkeit des Scannens geprüft sowie erforderlichenfalls auch eine dauerhafte Archivierung des physischen Geschäftsstücks von der Behörde veranlasst wird. Falls keine dauerhafte Archivierung des Eingangsstückes erforderlich ist, kann dieses vernichtet werden. Die so erfassten Inhalte

sind nach Abs. 2 das Original und genügen somit jeglicher Vorlage, die in Art. 23 geregelt ist. Die Wahl der technischen Lösung, gesichertes Softwaresystem oder Sicherung durch Signaturen, obliegt der verantwortlichen Behörden.

Elektronisch erstellte Dokumente sind nach Abs. 3 das Original. Alle internen Erledigungen (Abschluss eines internen Prozesses) oder auch Zwischenerledigungen (E-Mails während dem Verfahren zwischen Behörde und Person) bedürfen grundsätzlich keiner Signatur oder spezieller Absicherungen wie sie für erfasste Inhalte nach Abs. 2 vorgesehen sind. Dies, da auch in der papier-basierten Variante nur im Ausnahmefall Signaturen gesetzlich normiert sind. Den Behörden steht es aber offen, in Büroordnungen oder sonstigen Bestimmungen für interne als auch externe Verfahren höhere Standards einzuführen.

In Abs. 4 wird abschliessend festgehalten, dass Behörden unter den Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 elektronische Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssysteme nutzen können. Zu den Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystemen zählen auch einzelne Fachanwendungen, die dazu genutzt werden können.

#### **Zu Art. 23 - Vorlage elektronischer Dokumente und Akten**

Für den Fall, dass Akten von einer Behörde an eine andere Behörde vorgelegt werden müssen und diese Akten elektronisch erzeugt und genehmigt wurden (etwa durch Verwendung eines elektronischen Aktenverwaltungssystems) bestimmt Abs. 1, dass sich die Vorlagepflicht auf dieses elektronische Original bezieht. Es soll somit für Behörden eine einfache und medienbruchlose (d.h. kein Ausdruck von elektronisch erstellten Akten) Möglichkeit bestehen, Akten vorzulegen. Die Aktenvorlage kann zwar nicht als „Zustellung“ im Sinne des Zustellgesetzes verstanden werden, es bietet sich jedoch die Nutzbarmachung des Leistungsangebots der elektronischen Zustellung im vorliegenden Zusammenhang an, um eine grösstmögliche Flexibilität in der Kommunikation zwischen Behörden zu erreichen, die unter Umständen mit sehr unterschiedlicher technischer Infra-

struktur arbeiten. Wesentlich ist es festzuhalten, dass das Original eines Aktes der Akt in jener Form ist, in dem er genehmigt und bei der erzeugenden Behörde archiviert ist. Daraus wird zu folgern sein, dass auch die Vorlagepflicht nur den Akt in dieser Form betrifft.

#### **Zu Art. 24 - Archivierung elektronischer Dokumente und Akten**

Eine wichtige Voraussetzung für die tatsächliche Anwendbarkeit der Bestimmung über die Vorlage elektronischer Akten (Art. 23) ist die Aufbewahrung in Standardformaten, die behördenübergreifend gleich oder zumindest kompatibel sind. Im Rahmen der in der Rechtsordnung vorgesehenen Möglichkeiten wird daher dafür Sorge zu tragen sein, dass die Festlegung der Eignung von Formaten zwischen den Behörden so abgestimmt wird, dass ihre Verwendung für alle Organe gleichermaßen verbindlich ist.

#### **Zu Art. 25 - Strafbestimmungen**

Art. 25 legt die Tatbestände dar, die nach diesem Gesetz zu bestrafen sind. Ein Übertretung begeht nach dieser Bestimmung, wer eine eIDA unzulässig verwendet oder eine Amtssignatur entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendet oder ihre Verwendung vortäuscht. Im erstgenannten Fall ist zusätzlich zur Verhängung einer Busse die Verbindung des Zertifikats an die PEID im eID-Register zu trennen.

### **3.2 Novellierung Zustellgesetz (ZustG)**

#### **Zu Art. 30a - Anwendungsbereich**

Abs. 1 legt fest, dass eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts nur dann vorzunehmen ist, wenn die für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmen. Diese subsidiäre Anwendbarkeit des 3. Abschnitts soll einerseits gewährleisten, dass zustellrechtliche Bestimmungen, die in anderen Materiengesetzen bereits geregelt sind, nicht abge-

ändert werden bzw. weiterhin und vollumfänglich anwendbar sind; andererseits soll für den Fall, dass in Verfahren andere Arten der Zustellung zweckmässig erscheinen, sichergestellt sein, dass diese Zustellvarianten – auf Grundlage einer diesem Abschnitt abweichenden (materien)gesetzlichen Regelung – auch tatsächlich zur Anwendung kommen können.

#### **Zu Art. 30b - Hinterlegung der qualifizierten elektronischen Zustelladresse**

Um nachweisliche elektronische Zustellungen durch elektronische Behebung durchführen zu können ist Voraussetzung, dass die Behörde eine Verständigung über die Bereithaltung eines Dokuments zur Abholung an eine qualifizierte elektronische Zustelladresse übermittelt. Es muss daher für die Behörde die Möglichkeit bestehen, Kenntnis davon zu erlangen, ob und gegebenenfalls über welche qualifizierte elektronische Zustelladresse der Empfänger erreichbar ist. Da praktisch jede Behörde Zugriff auf das ZPR hat, soll die qualifizierte elektronische Zustelladresse zweckmässigerweise im ZPR eingetragen werden. Im ZPR-Gesetz wären keine legislatischen Änderungen notwendig, da die Speicherung einer Zustelladresse bereits vorgesehen ist.

Hervorzuheben ist, dass kein Zwang zur Hinterlegung einer qualifizierten elektronischen Zustelladresse bestehen soll, sondern dass die Person selbst entscheidet, ob und welche qualifizierte elektronische Zustelladresse sie im ZPR hinterlegen lässt. Zusätzlich ist ein von der Person wählbares Passwort zur qualifizierten elektronischen Zustelladresse im eID-Register zu hinterlegen. Dieses Passwort (oder der eIDA) wird benötigt, wenn das Dokument im Falle einer Zustellung durch elektronische Behebung vom Empfänger abgeholt wird. Der Antrag auf Eintragung einer qualifizierten elektronischen Zustelladresse kann in „konventioneller Form“ durch persönliches Erscheinen der Person bei der massgebenden Behörden erfolgen. Wenn der Antrag auf Eintragung elektronisch erfolgt, soll

eine Verwendung des eIDA notwendig sein, da die eindeutige elektronische Identität der Person gefordert ist.

In der Verordnung (Abs. 3) sollen die Stellen näher bezeichnet werden, bei denen ein Antrag auf Eintragung einer E-Mailadresse und des zugehörigen Passworts gestellt werden kann.

#### **Zu Art. 30c - Zustellung mit Zustellnachweis durch elektronische Behebung**

Ein wesentlicher Vorteil der Zustellung durch elektronische Behebung gegenüber der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse ist, dass auch nachweislich zugestellt werden kann. Wenn das Dokument zur Abholung bereit liegt, hat die Behörde unverzüglich eine elektronische Verständigung an die qualifizierte elektronische Zustelladresse des Empfängers zu übermitteln. Die Verständigung entspricht im Wesentlichen der Verständigung nach Art. 19 Abs. 2 ZustG (Verständigung des Empfängers von der Hinterlegung) und soll daher die in Abs. 2 taxativ aufgezählten Daten enthalten. Wenn das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden ab Versendung der ersten Verständigung durch den Empfänger abgeholt wird, hat die Behörde eine zweite Verständigung an die qualifizierte elektronische Zustelladresse des Empfängers zu übermitteln. Die Zustellwirkung tritt spätestens mit Abholung des Dokuments durch den Empfänger ein. Falls das Dokument nicht durch den Empfänger oder eine berechtigte Person innerhalb von 24 Stunden ab Versendung der zweiten Verständigung abgeholt wird, gilt das Dokument als zugestellt (Zustellfiktion).

Die Anforderungen an das System zur elektronischen Behebung sind in Abs. 3 normiert. Die Behörde soll insbesondere sicherzustellen haben, dass das Dokument nur von berechtigten Personen abgeholt werden kann. Das Dokument muss daher in vielen Fällen nicht zwingend von dem in der Zustellverfügung adressierten Empfänger, sondern kann auch von einer anderen berechtigten Person (etwa durch Verwendung einer elektronischen Vollmacht) abgeholt werden.

Jedenfalls ist die Identität mit dem im eID-Register hinterlegten Passwort oder mit dem eIDA nachzuweisen. Analog zur postalischen nachweislichen Zustellung soll klarerweise auch für die nachweisliche Zustellung durch elektronische Behebung ein Zustellnachweis erstellt werden. Abs. 4 bestimmt, dass die Behörde alle Daten über die Verständigungen und die Abholung des Dokuments zu protokollieren hat (Zustellnachweis).

#### **Zu Art. 30d - Zustellung ohne Zustellnachweis**

Neben der nachweislichen elektronischen Zustellung durch elektronische Behebung soll die Behörde dieses System auch für nicht-nachweisliche Zustellungen nutzen können. Dadurch soll eine umfassende Anwendung des Systems der elektronischen Behebung auf Behörden- und auf Empfängerseite ermöglicht werden. Um Synergien mit der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse zu schaffen, soll die Verständigung über die Bereithaltung eines Dokuments zur Abholung durch den Empfänger auch an eine elektronische Zustelladresse übermittelt werden können. Der Behörde steht es somit frei, die Verständigung entweder an die im ZPR verspeicherte elektronische Adresse oder an die in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse zu übermitteln. Die Bestimmungen der nachweislichen Zustellung durch elektronische Behebung sollen sinngemäss gelten (zB Inhalt der Verständigung).

#### **4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

## **5. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN**

In Kapitel 4.2.1 der vom Landtag bewilligten Informatik- und E-Government-Strategie 2011 ist als Ziel für das Projekt „eGovernment-Gesetz“ folgendes ausgewiesen: „Schaffung der gesetzlichen Grundlage, damit elektronische Geschäftsprozesse auch aus rechtlicher Sicht abgewickelt werden können.“

Das E-GovG bildet somit die rechtliche Grundlage, damit die notwendigen organisatorisch-technischen Arbeiten realisiert und darauf basierend elektronische Behördendienstleistungen effektiv freigeschaltet werden dürfen.

Aufgrund dieses Grundsatzes sind mit dem E-GovG als solches keine personellen und finanziellen Konsequenzen verbunden. Diese folgen vielmehr aus der effektiven Realisierung sowie dem Betrieb und dem Unterhalt der strategischen Basisdienste sowie der darauf basierenden Behördendienstleistungen.

Wie in Kapitel 6 der Informatik- und E-Government-Strategie 2011 ausgewiesen, konzentriert sich die Strategie ausschliesslich auf den abseh- und einschätzbaren Aufwand für die effiziente und effektive Abwicklung der vorgesehenen Projekte und somit die Realisierung der definierten Strategie- und Projektziele. Verbindliche Angaben zum langfristigen Personalbedarf können, basierend auf den in der Strategie ausgewiesenen Aspekten, erst im Zusammenhang mit dem effektiven Betrieb der einzelnen Basisdienste gemacht werden.

Die Umsetzung der Vorlage hat somit keine Auswirkungen in personeller Hinsicht. Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Notwendigkeit der Anschaffung der entsprechenden technischen Vorrichtungen, die teilweise aber bereits getätigt wurden.



6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG)**

**Gesetz**

vom

**über elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden  
(E-Government-Gesetz; E-GovG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

Dieses Gesetz dient der Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der dafür notwendigen gesicherten elektronischen Identifikationen von Personen durch den Staat.

Art. 2

*Gegenstand und Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz ermöglicht bzw. erleichtert insbesondere:

- a) den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen;
- b) elektronisches Verwaltungshandeln;
- c) die eindeutige elektronische Identifikation von Personen; und
- d) den Betrieb von elektronischen Aktensystemen und die Archivierung von elektronischen Inhalten.

2) Dieses Gesetz gilt für hoheitliche und nicht hoheitliche Leistungen der Behörden.

3) Die Dienste und Verfahren nach diesem Gesetz sind nur nach Massgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen abrufbar bzw. zulässig.

Art. 3

*Begriffe, Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) "Identität": die Bezeichnung der Nämlichkeit von Personen (Bst. f) durch Merkmale, die in besonderer Weise geeignet sind, ihre unverwechselbare Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen;
- b) "Identifikation": der Vorgang, der zum eindeutigen Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität erforderlich ist;

- c) "Authentizität": die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung;
- d) "Authentizitätsprüfung": der Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Authentizität einer Willenserklärung oder Handlung erforderlich ist;
- e) "Behörden": Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind;
- f) "Person": jede natürliche Person, juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt;
- g) "Persönliche Identifikationsnummer (PEID)": der Identifikator, der gemäss Art. 7 ZPRG die Ausgangsnummer für die eindeutige elektronische Identifikation der Person bildet;
- h) "eID-Register": die Datenbank, welche die Verbindung zwischen der PEID und der eindeutigen Kennung eines qualifizierten Zertifikats (Art. 5 Abs. 1 Bst. g SigG) abbildet;
- i) "Elektronischer Identitätsausweis (eIDA)": das Ausweismedium, welches der elektronischen Identifikation von Personen dient, indem unabhängig von der technischen Umsetzung die PEID mit einer sicheren elektronischen Signatur gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d SigG und den dazugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen sowie mit allenfalls vorhandenen Vollmachtsdaten verbunden wird.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Elektronische Kommunikation

### Art. 4

#### *Elektronische hoheitliche und nicht hoheitliche Leistungen*

Behörden können hoheitliche und nicht hoheitliche Leistungen in jeder technisch möglichen Form anbieten und betreiben.

### Art. 5

#### *Elektronische Kommunikation zwischen Personen und Behörden sowie zwischen Behörden*

1) Zur elektronischen Kommunikation mit der Behörde kann jede technisch mögliche Form genutzt werden, soweit auf der Internetseite der Behörde keine speziellen Übermittlungsformen für den elektronischen Geschäftsverkehr bekannt gemacht wurden.

2) Die Behörde kann zur elektronischen Kommunikation mit einer Person jede technisch mögliche Form nutzen, soweit eine generelle Zustimmung der Person bei der Behörde vermerkt ist oder die Person der Verwendung der technischen Form in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren zugestimmt hat. Die Bestimmungen des Zustellgesetzes bleiben hiervon unberührt.

3) Soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, haben Behörden elektronisch zu kommunizieren.

4) Die Behörde hat natürlichen Personen zumindest einen nicht elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.

5) Elektronisch gestellte Vorbringen, die ausserhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

#### Art. 6

##### *Elektronisch beglaubigte Kopie*

1) An Stelle von Originaldokumenten bzw. beglaubigten Kopien können bei Behörden gemäss Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien vorgelegt werden.

2) Personen können bei Behörden elektronische Kopien von Originaldokumenten oder einer beglaubigten Kopie anfertigen lassen; die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original bzw. der beglaubigten Kopie ist durch eine Amtssignatur zu bestätigen und hat den Hinweis „elektronisch beglaubigte Kopie gemäss Art. 6 E-GovG“ zu enthalten. Enthält eine elektronisch beglaubigte Kopie keine vollständige Wiedergabe, so sind in der Kopie die Auslassungen kenntlich zu machen.

3) Die Beweiskraft der elektronisch beglaubigten Kopie richtet sich nach den Vorschriften, die für das der Behörde vorgelegte Originaldokument bzw. die vorgelegte beglaubigte Kopie gelten. Die Bestimmungen der ZPO gelten sinngemäss.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Zuständigkeit und die Gebühren, mittels Verordnung.

Art. 7

*Elektronische Kundmachung*

Behördliche Kundmachungen, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen können elektronisch erfolgen. Abweichende spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 8

*Haftungsausschluss*

Behörden haften nicht für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der dargebotenen elektronischen Informationen oder Dienstleistungen verursacht wurden.

**III. Identifikation und Authentizitätsprüfung im elektronischen  
Geschäftsverkehr**

**A) Elektronischer Identitätsausweis (eIDA)**

Art. 9

*Zweck*

1) Der eIDA dient der eindeutigen elektronischen Identifikation der Person und der Authentizitätsprüfung der Willenserklärung oder Handlung der einschreitenden Person.

2) Der eIDA kann zum Zweck der elektronischen Identifikation von Personen verwendet werden, sofern die von der Landesverwaltung erstellte eIDA-

taugliche technische Umgebung eingerichtet wurde. Eine Verwendung des eIDA zur Identifikation in Datenanwendungen von privaten Inhabern ist nur zulässig, wenn die Person dieser Nutzung zugestimmt hat.

#### Art. 10

##### *Anknüpfung an die PEID*

1) Um die eindeutige elektronische Identifikation zu gewährleisten, wird die PEID der Person mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats im eID-Register verbunden.

2) Personen, die nicht im ZPR eingetragen sind, werden im Zuge des Verfahrens zur eIDA-Ausstellung in das ZPR eingetragen.

3) Ausländische Personen werden im Zuge eines Verfahrens zur eIDA-Ausstellung in das ZPR eingetragen, wenn Sie den Antrag auf Eintragung mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen haben, die mit einem gleichwertigen elektronischen Nachweis der Identität in ihrem Herkunftsstaat verbunden ist. Die eindeutige Kennung ihres vorhandenen qualifizierten Zertifikats wird mit der zu generierenden PEID im eID-Register verbunden.

4) Bei Wegfall der Rechtsgrundlage zur Führung des eIDA oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats wird die Verbindung der PEID mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats im eID-Register getrennt.

5) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit nach Abs. 3 und die organisatorischen und technischen Details, mit Verordnung.

Art. 11

*Anspruch auf Ausstellung*

1) Jede Person hat Anspruch auf Ausstellung eines eIDA. Minderjährigen oder entmündigten Personen darf ein eIDA nur ausgestellt werden, wenn der gesetzliche Vertreter den Antrag stellt oder dem Antrag schriftlich zustimmt.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Gebühren für die eIDA-Ausstellung, mit Verordnung.

Art. 12

*Ausstellungsverfahren für liechtensteinische Landesbürger*

1) Der eIDA für liechtensteinische Landesbürger wird auf der Identitätskarte aufgebracht.

2) Anträge auf Ausstellung eines eIDA sind beim Ausländer- und Passamt zu stellen. Liechtensteinische Landesbürger mit Wohnsitz im Ausland können die Anträge auch bei der Behörde einreichen, die mit der Wahrung der liechtensteinischen Interessen in jenem Land beauftragt ist und die über die technische und personelle Ausstattung verfügt.

Art. 13

*Ausstellungsverfahren für Ausländer*

1) Der eIDA für Ausländer mit ordentlichem Wohnsitz oder Grenzgängertätigkeit in Liechtenstein wird auf dem Aufenthalts- oder Grenzgängerausweis aufgebracht.

2) Der eIDA für Ausländer, die nicht unter Abs. 1 fallen, wird auf einer Karte ohne Ausweisfunktion aufgebracht.

3) Anträge auf Ausstellung eines eIDA für Ausländer sind beim Ausländer- und Passamt zu stellen.

#### Art. 14

##### *Ausstellungsverfahren für Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen*

1) Der eIDA für Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen wird auf einer Signaturkarte ohne Ausweisfunktion aufgebracht.

2) Der Antrag auf Ausstellung des eIDA ist von einer für die juristische Person bzw. die sonstige rechtsfähige Einrichtung vertretungsbefugten natürlichen Person beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu stellen.

3) Zusätzlich zur PEID der juristischen Person bzw. der sonstigen rechtsfähigen Einrichtung wird die PEID des jeweiligen Mitarbeiters mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats verbunden.

4) Für die juristische Person oder die sonstige rechtsfähige Einrichtung kann eine vertretungsbefugte natürliche Person die Löschung des eIDA für Mitarbeiter jederzeit beantragen. Im eID-Register werden die verbundenen PEIDs mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats getrennt.

## Art. 15

*Alternative eIDA-Lösungen*

1) Neben den kartenbasierten Lösungen gemäss Art. 12 bis 14 können von der Landesverwaltung auch weitere eIDA-Lösungen zum Zweck der Identifikation im Sinne des Art. 9 ausgestellt werden.

2) Eine Identifikation im Sinne des Art. 9 kann auch durch Eingabe einer eIDA-Zugangskennung erfolgen. Der Antrag auf Ausstellung einer eIDA-Zugangskennung kann persönlich bei massgebenden Behörden sowie elektronisch gestellt werden. Die Feststellung der Identität einer Person, der die Zugangskennung ausgestellt werden soll, hat anhand eines amtlichen Ausweises oder durch einen anderen, in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen Nachweis zu erfolgen.

3) Die Regierung regelt die näheren Bestimmungen zu alternativen eIDA-Lösungen gemäss Abs. 1 und der eIDA-Zugangskennung gemäss Abs. 2 mit Verordnung.

## Art. 16

*Verlängerung*

Der eIDA kann vor Ablauf der Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats durch die Person elektronisch verlängert werden. Das vorhandene qualifizierte Zertifikat wird dabei vom Zertifizierungsdiensteanbieter neu zertifiziert. Nach Ablauf des Zertifikats muss der Ausstellungsprozess erneut durchgeführt werden.

Art. 17

*eID-Register*

1) Das eID-Register dient der Verwaltung der elektronischen Identitäten.

2) Das eID-Register wird von den Behörden geführt, die für die Ausstellungsverfahren gemäss Art. 12 bis 14 zuständig sind. Der Betrieb erfolgt durch das Amt für Personal und Organisation.

3) Im eID-Register werden die Verbindungen der PEIDs mit der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats, dem Zertifizierungsdiensteanbieter und dem Staat der Niederlassung des Zertifizierungsdiensteanbieters des jeweiligen qualifizierten Zertifikates bearbeitet.

4) Bei alternativen eIDA-Lösungen gemäss Art. 15 werden im eID-Register die Verbindungen der PEIDs mit der eIDA-Zugangskennung oder einer sonstigen eindeutigen eIDA-Kennung, sowie die zur Nutzung erforderlichen weiteren Merkmale der eID bearbeitet.

Art. 18

*Elektronische Vollmachten*

1) Soll der eIDA für vertretungsweises Handeln verwendet werden, muss ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung in einem Vollmachtenregister eingetragen werden. Die Vollmachtsverhältnisse und etwaigen Übertragungen auf weitere Vollmachtsträger werden mit Hilfe der jeweiligen PEIDs der Personen abgebildet.

2) Der Betrieb des Vollmachtenregisters erfolgt durch das Amt für Personal und Organisation.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 19

*Haftung*

Das Land Liechtenstein und Behörden haften nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch der eIDA entstehen, die nach dem anwendbaren Recht ausgestellt worden sind.

## **B) Identifikation und Authentizitätsprüfung**

Art. 20

*Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen*

Die eindeutige Identifikation von Personen erfolgt durch die Überprüfung auf eine vorhandene gültige Zuordnung der eindeutigen Kennung des qualifizierten Zertifikats zu einer oder mehrerer PEIDs im eID-Register.

Art. 21

*Authentizitätsprüfung*

Die Authentizität eines gestellten Vorbringens wird insbesondere nachgewiesen durch:

- a) die elektronische Signatur; oder
- b) einen elektronischen Nachweis innerhalb einer durch den eIDA zugänglichen Datenanwendung.

#### **IV. Elektronische Dokumente und Aktenführung**

##### Art. 22

###### *Grundsatz*

1) Die Behörde kann Dokumente, insbesondere Erledigungen und Ausfertigungen, elektronisch erstellen und erfassen.

2) Elektronisch erfasste Inhalte sind das Original, sofern sichergestellt ist, dass diese nachträglich nicht unerkannt verändert werden können.

3) Elektronisch erstellte Dokumente, Erledigungen und Ausfertigungen sind das Original. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur versehen sein.

4) Die Behörden können zur elektronischen Erstellung und Erfassung von Dokumenten elektronische Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssysteme nutzen.

##### Art. 23

###### *Vorlage elektronischer Dokumente und Akten*

1) Soweit von einer Behörde Dokumente oder Akten an eine andere Behörde vorgelegt werden müssen und diese Dokumente oder Akten elektronisch erstellt oder erfasst wurden, bezieht sich die Vorlagepflicht auf dieses elektronische Original. Dies gilt insbesondere für Akten aus einem durchgehend elektronisch geführten Aktenbearbeitungs- und -verwaltungssystem. Die Vorlage muss in einem Standardformat erfolgen.

2) Als Standardformate gelten jene elektronischen Formate, die während der voraussichtlichen Aufbewahrungsdauer die Lesbarkeit eines Dokuments auch für Dritte jeweils bestmöglich nach dem Stand der Technik gewährleisten.

#### Art. 24

##### *Archivierung elektronischer Dokumente und Akten*

Elektronische Akten und Dokumente sind auf elektronischen Informationsträgern oder über definierte Schnittstellen in einer Form zur Übernahme anzubieten, die zum Zeitpunkt des Anbietens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

### **V. Strafbestimmungen**

#### Art. 25

##### *Unzulässige Verwendung der Amtssignatur und des eIDA*

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a) eine eIDA unzulässig verwendet;
- b) eine Amtssignatur entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendet oder ihre Verwendung vortäuscht.

2) In den Fällen des Abs. 1 Bst. a wird zusätzlich zur Verhängung einer Busse die Verbindung des Zertifikats an die PEID im eID-Register getrennt.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Eine Übertretung gemäss Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

5) Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### Art. 26

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnung, insbesondere über:

- a) die elektronische Kommunikation nach Art. 5;
- b) die elektronisch beglaubigte Kopie nach Art. 6;
- c) den eIDA nach Art. 10, 11 und 15; und
- d) die elektronischen Vollmachten nach Art. 18.

Art. 27

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **6.2 Gesetz über die Abänderung des Zustellgesetzes (ZuStG)**

### **Gesetz**

vom

### **über die Abänderung des Zustellgesetzes (ZuStG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zustellgesetz vom 22. Oktober 2008, LGBl. 2008 Nr. 331, in der geltend Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Neues Kapitel:**

#### **IIa. Elektronische Zustellung**

Art. 30a

*Anwendungsbereich*

Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vorzunehmen.

## Art. 30b

*Hinterlegung der qualifizierten elektronischen Zustelladresse*

1) Jede Person kann bei massgebenden Behörden die Eintragung einer elektronischen Zustelladresse im ZPR und eines zugehörigen Passwortes im eID-Register für eine Zustellung durch elektronische Behebung beantragen (qualifizierte elektronische Zustelladresse).

2) Ein Antrag gemäss Abs. 1 kann mittels eIDA eingereicht werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die zuständigen Behörden gemäss Abs. 1, mit Verordnung.

## Art. 30c

*Zustellung mit Zustellnachweis durch elektronische Behebung*

1) Eine Zustellung mit Zustellnachweis durch elektronische Behebung kann über eine qualifizierte elektronische Zustelladresse erfolgen.

2) Liegt das Dokument zur Abholung bereit, hat die Behörde unverzüglich eine elektronische Verständigung an die qualifizierte elektronische Zustelladresse zu versenden. Die elektronische Verständigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Datum der Versendung;
- b) die Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereit liegt;
- c) den Hinweis, dass das Dokument unter Eingabe des im eID-Register hinterlegten Passwortes oder unter Verwendung des eIDA abzuholen ist;

- d) das Ende der Abholfrist; und
- e) einen Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird.

3) Spätestens mit der Abholung des Dokuments gilt die Zustellung als bewirkt. Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden ab Versendung der Verständigung abgeholt, hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen. Wird das Dokument nicht innerhalb von weiteren 24 Stunden abgeholt, gilt die Zustellung als bewirkt.

4) Die Behörde hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit dem zur qualifizierten elektronischen Zustelladresse hinterlegten Passwort oder mit dem eIDA nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Die Behörde hat alle Daten über die Verständigungen nach Abs. 2 und 3 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

#### Art. 30d

##### *Zustellung ohne Zustellnachweis*

1) Eine Zustellung ohne Zustellnachweis durch elektronische Behebung kann an eine elektronische Zustelladresse oder eine qualifizierte elektronische Zustelladresse erfolgen. Die Bestimmungen des Art. 30c gelten sinngemäss.

2) Die gemäss Art. 30c Abs. 4 letzter Satz protokollierten Daten gelten nicht als Zustellnachweis.

3) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an eine elektronische Zustelladresse erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen.

## **II. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Government-Gesetz in Kraft.